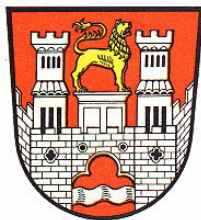


Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck

Teil III: Gebietsblätter - beglaubigte Abschrift -

Auftraggeber:



Stadt Einbeck

Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt

Auftragnehmer:



**Planungsgruppe
Umwelt**

Ausgearbeitet, März 2019

Sachregister

Bebauungsplan 13, 26, 27, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43

Bevölkerung 5, 8, 20, 26, 27, 28, 36, 39, 40, 43

Boden 10, 18, 23, 36, 39, 41

Brutvögel 9, 22, 40

Erholung 7, 27, 39

erneuerbare Energien 11, 24, 42

Fernsicht 8, 11, 23, 27, 41

FFH-Verträglichkeitsprüfung 11, 24, 41

Fledermäuse 10, 11, 23, 24, 40

Flugsicherheit 12, 25, 42

Gastvögel 10, 23, 40

Gesetzlich geschützte Biotope 5

Hubschraubertiefflugkorridor 25

Kollision 9, 22, 32, 40

Landschaftsbild 8, 11, 23, 27, 40, 41

Landschaftsplan 12, 24, 42

Lärm 8, 20, 40

Leitungen 7, 12, 20, 25, 42

Luftfahrt 12, 25, 42

Luftverteidigungsanlage 12, 25

Referenzertrag 11, 24, 42

Rohstoffvorkommen 12

Rotmilan 9, 22, 27, 32, 40

Schattenwurf 8, 20, 40

Sichtbeziehungen 11, 23, 41

Straßen 4, 12, 25, 27, 42

Versiegelung 12, 25

Verteidigung 12, 25, 42

Visuelle Belastung 5, 8, 20, 32, 40

Wald 11, 18, 33, 40

Wasser 10, 23, 41

Wege 4, 12, 17, 25, 31, 42

Windhöffigkeit 11, 24

Wohnen 5, 8, 20, 32, 40

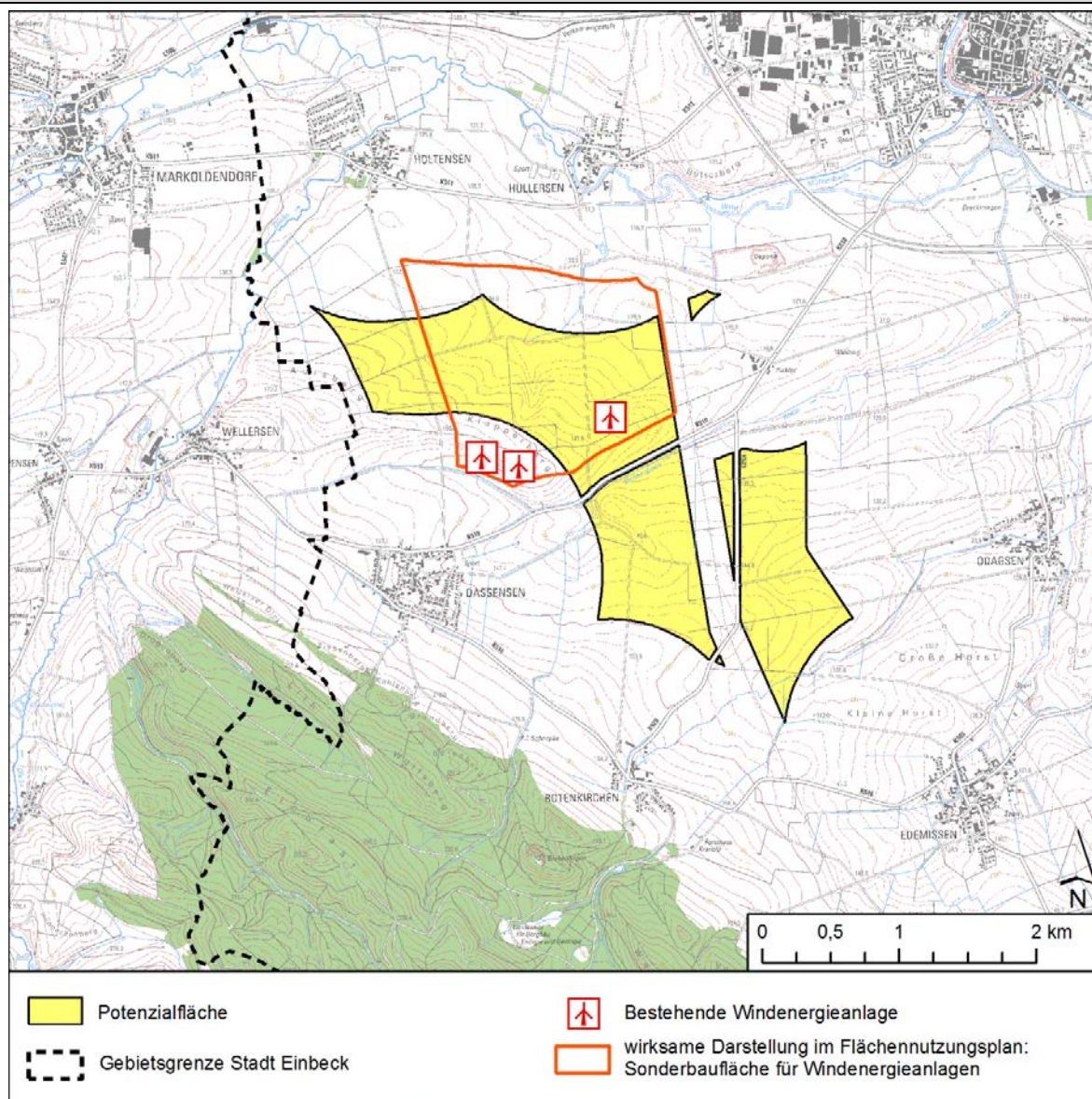
Zivilschutz 12, 25, 42

Hinweis

In den Gebietsblättern sind die abwägungsrelevanten Belange zu den einzelnen Potenzialflächen bzw. Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargelegt. Die speziell auf den Umweltbericht bezogenen Belange sind grün hinterlegt.

Potenzialfläche 1 - Dassensen

A. Potenzialflächenbeschreibung



Karte 1: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche

Kurzbeschreibung

Lage des Gebietes	Lage zwischen Einbeck, Odagsen, Edemissen, Rotenkirchen, Dassensen, Wellersen, Holtensen und Hullersen.
Gebietstyp	Derzeit Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (WEA) in einem anderen kleineren Flächenzuschnitt als die ermittelte Potenzialfläche vorhanden, in Teilbereichen Neudarstellung einer Sonderbaufläche für (WEA).
Anzahl Teilflächen	6
Fläche	385,3 ha Potenzialfläche, nach Einzelfallprüfung 213,6 ha verbleibend
Erschließung	Es sind mehrere Straßen und landwirtschaftliche Wege in den Potenzialflächen vorhanden.
Netzaufnahme-kapazität	Da bestehende Windenergieanlagen, Siedlungen und Freileitungen im Umfeld vorhanden sind, kann ein Anschluss an das Stromnetz als grundsätzlich möglich angesehen werden.

B. Belange, die zur Anpassung des Flächenzuschnittes führen



Gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehende Belange

Ausschluss von Teilflächen aufgrund der Form der Potenzialflächen

Kleinere Teilflächen sind aufgrund ihres schmalen Zuschnittes nicht für das Errichten moderner Windenergieanlagen (Rotordurchmesser 100 m) geeignet und wurden entsprechend ausgeschlossen.

1 Wirksamer Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Konflikt

Fläche für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Die Darstellung bezieht sich auf einen Bach mit einer kleinräumigen Aue. Damit die dargestellten Flächen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden, sollen diese von Windenergieanlagen freigehalten werden.



2.1 Siedlung, Wohnen, Arbeit, Soziales, Mensch und seine Gesundheit

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 – 4 und 6 BauGB)

Konflikt

Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Die Potenzialfläche umschließt Dassensen und Pinkler mit einem Winkel von über 120°. Zum Schutz der Bevölkerung von Pinkler werden kleinere Flächen im Norden und Osten der Potenzialfläche und zum Schutz der Bevölkerung von Dassensen eine Fläche im Westen sowie insbesondere in den gegenüber der Wohnbebauung besonders exponierten Bereichen von Süden ausgeschlossen. Im Ergebnis wird Dassensen nur noch im Winkel von 95° umschlossen. Beim Fall Pinkler ist eine weitere Reduzierung der visuellen Belastung von 120° auf 95° nicht sachgerecht. Für Wohnhäuser im Außenbereich wird bei der Bemessung des Vorsorgeabstandes und der visuellen Belastung ein deutlich geringerer Wert als bei Wohnbauflächen im Siedlungsbereich angesetzt, weil Wohnnutzungen im Außenbereich mit Emissionen durch andere privilegierte Nutzungen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 BauGB) rechnen müssen (vgl. OVG NRW, B. v. 17.1.2007 - 8 A 2042/06 - juris Rn. 17; HessVGH, B. v. 26.9.2013 - 9 B 1674.13 - juris Rn. 11).

Erholungseinrichtungen: Im westlichen Bereich überlagert sich die Potenzialfläche kleinräumig mit einem Modellflugplatz. Das Fliegenlassen von Modellflugzeugen im Umfeld von Windenergieanlagen kann zu Kollisionen führen. Somit sind die beiden Nutzungen nicht miteinander verträglich. Zur Entflechtung der beiden Nutzungen wird im Zusammenhang mit den o.g. visuellen Belastungen ein Abstand der Potenzialfläche zum Modellflugplatz von ca. 400 m vorgesehen.



2.2 Umweltschutz, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Konflikt

2.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)

Konflikt

Gesetzlich geschützte Biotop: Der Bach Rennen (Seitenbach der Rotte) und der Weiden-Erlen-Galeriewald sind als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Aufgrund der randlichen Lage sowie zum Schutz des Biotops und der hiermit verbundenen Zielsetzungen des Schutzes der Artenvielfalt wird der Bereich ausgeschlossen.



3 Infrastruktur

(§ 1 Abs. 6 Nr. 9 und Abs. 8 d) - e) BauGB)

Konflikt

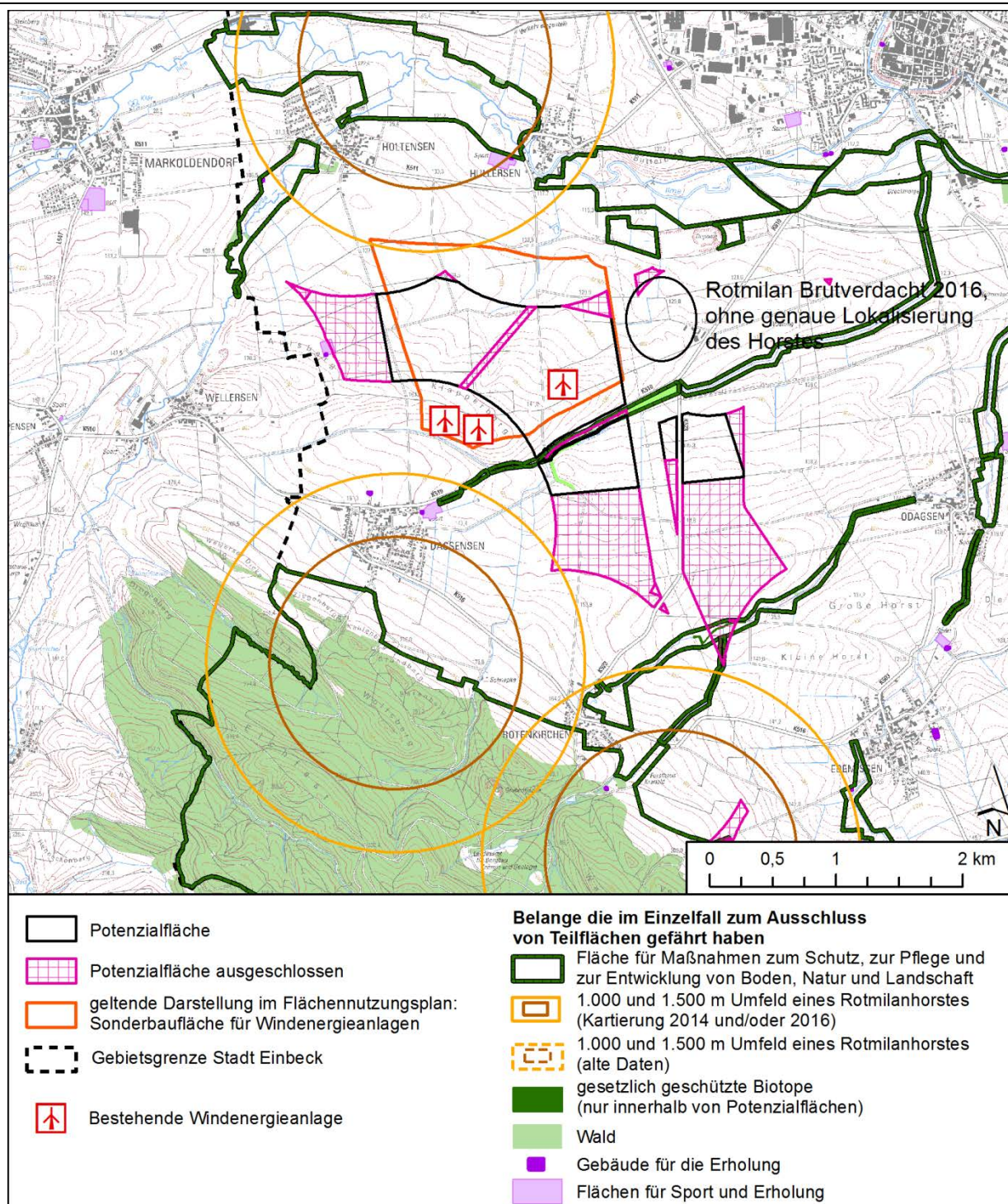
Die Potenzialfläche wird von einer Richtfunktrasse gequert. Um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen, muss ein Abstand von 25 m rechts und links der Richtfunktrasse eingehalten werden. Die Potentialfläche wird hier entsprechend angepasst.



Zusammenfassung

Im Westen der Potenzialfläche ist der Ausschluss einer größeren Teilfläche aufgrund eines Modellflugplatzes und des Umschließens von Dassensen mit mehr als 95° erforderlich. Auch im Norden, Osten und in größeren Umfang im Süden wurden Teilflächen ausgenommen. Insgesamt lässt sich damit die Umschließung von Dassensen auf einen 95 Grad Winkel reduzieren. Zugleich wird dadurch eine kompaktere Potenzialfläche erzielt.

Von den 385,3 ha der Potenzialfläche werden 171,7 ha aus den genannten Gründen ausgeschlossen. Es verbleibt eine Potenzialfläche von 213,6 ha.



Karte 2: Potenzialfläche und im Einzelfall im Range vorgehende Belange

C. Abwägung der verbleibenden Potenzialfläche

Im Abschnitt C wird als Potenzialfläche der nach dem Abschnitt B verbliebene Teil zugrunde gelegt.



1. Festlegungen des RROP und des LROP (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen immer entgegenstehende Ziele der Raumordnung wurden bereits im Rahmen der gesamträumlichen Analyse beachtet.

Konflikt

Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung: Rotenkirchen ist ein Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung. Den Zielen der Raumordnung würde gemäß 1.5 07 RROP LK Northeim 2006 eine Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen, wenn sie die Sicherung der Erholungseigenschaften dieser Orte gefährdet. Eine Weiterentwicklung der Siedlungen ist auch in andere Richtungen möglich und nicht vorhersehbar. Die Erholungsnutzung konzentriert sich auf den Siedlungsbereich und den südlich angrenzenden bewaldeten Höhenzug der Ahlsburg. Aufgrund des Abstandes zur Siedlung und den für die Erholungsnutzung bedeutsamen Waldbereichen, welche zudem nur eine geringe visuelle Empfindlichkeit aufweisen, steht die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen nicht in Widerspruch zu dem o.g. Ziel der Raumordnung.



Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung (Ton): Die bestehenden Windenergieanlagen schränken die kurzfristige Nutzbarkeit der Lagerstätte ein. Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche schließen den Bodenabbau nur kleinräumig und temporär aus. Die langfristige Verwertbarkeit der Lagerstätte und somit der grundsätzliche Zweck der Festlegung wird nicht gefährdet.



Vorsorgegebiet für Landwirtschaft: Der Grundsatz, die landwirtschaftliche Fläche zu schützen, steht kleinräumig im Konflikt mit der Windenergienutzung. Aufgrund der im Stadtgebiet großflächig vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen sowie der Kleinräumigkeit der mit Windenergieanlagen einhergehenden Flächeninanspruchnahme besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.



Hauptwasserleitung: Ein Konflikt mit der Hauptwasserleitung kann bei der Positionierung der Windenergieanlagen auf nachfolgenden Planungsebenen vermieden werden.



Ausgewählte Bodendenkmäler: Durch Sicherungsgrabungen kann ein Konflikt mit den Bodendenkmälern vermieden werden.



2. Wirksamer Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Konflikt

Sonderbaufläche für Windenergieanlagen: Die wirksame Sonderbaufläche liegt überwiegend in der Potenzialfläche, erfordert aber in Teilbereichen eine Arrondierung, d. h. eine Flächenzurücknahme, um die unter Vorsorgegesichtspunkten gewählten Abstände zu Siedlungsbereichen einzuhalten. Dies betrifft auch einen Teilbereich mit zwei vorhandenen Windenergieanlagen. Diese sind lediglich 700 m von Dassensen entfernt und daher nach der gesamträumlichen Analyse ausgeschlossen. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan basiert auf einer Höhenbegrenzung von 100 m Anlagenhöhe. Diese Höhenbegrenzung wird nicht weiter bestehen, weshalb eine Einbeziehung der vorhandenen Anlagen in die Potenzialfläche und die damit einhergehende Möglichkeit eines Repowerings nicht gerechtfertigt ist.



Große Teile der bestehenden Sonderbaufläche für Windenergieanlagen können jedoch erhalten werden, was auch aufgrund der damit verbundenen Berechenbarkeit des Handelns der Stadt Einbeck für die Bürger positiv zu bewerten ist.

Landwirtschaft: Die Darstellung entfällt in der Potenzialfläche. Die Landwirtschaft kann jedoch auf einem Großteil der Potenzialfläche weiter betrieben werden.



Leitungen: Die dargestellten Leitungen bleiben unverändert und können bei der Positionierung der Windenergieanlagen auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.



3. Weitere relevante Belange	
3.1 Siedlung, Wohnen, Arbeit, Soziales, Mensch und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 – 4 und 6 BauGB)	Konflikt
Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Auch nach der Verkleinerung der Potenzialfläche, so dass Wohnhäuser nicht mit mehr als 95° des Umfeldes umschlossen werden, sind erhebliche visuelle Belastungen der umliegenden Siedlungen zu erwarten. Die mit 213,6 ha relativ große Potenzialfläche wird die weiträumig, ackerbaulich geprägte Tallage und damit auch das von den umgebenden Siedlungen aus wahrnehmbare Landschaftsbild stark verändern. Insbesondere für Dassensen werden sich zumindest temporär die Windenergieanlagen in der Potenzialfläche zusammen mit den bestehenden Windenergieanlagen auswirken. Aufgrund des Abstandes der zu erwartenden neuen Windenergieanlagen von 1.000 m zu den Siedlungen im Innenbereich sowie der geringeren Höhe der bestehenden Windenergieanlagen, ist auch im Zusammenwirken keine unzulässige oder übermäßige Belastung gegeben. Für die Einzelhäuser in Pinkler ist zusammen mit der Freileitung Wahle-Mecklar eine hohe Belastung von mehreren Seiten zu erwarten, welche aufgrund des vorgesehenen Abstandes von 600 m zu dieser Wohnnutzung im Außenbereich jedoch keine unzulässige oder übermäßige Belastung darstellt. Insgesamt besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die umliegenden Siedlungen weisen jeweils in der von der Potenzialfläche abgewandten Richtung umfangreiche und vom Landschaftsbild hoch geeignete Erholungsräume auf, welche von den Windenergieanlagen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Insoweit bleiben Naherholungsmöglichkeiten weiterhin in hoher Qualität erhalten. Mit der am nördlichen Siedlungsrand von Dassensen gelegenen örtlichen Schützenanlage ergeben sich keine relevanten Konflikte, da die Anlage teilweise abgeschirmt ist und zudem diese Art der Freizeitnutzung keine besonderen Anforderungen hinsichtlich Ruhe und Landschaftsbildqualität beinhaltet. Vergleichbares gilt auch für den in 850 m Abstand zur Potenzialfläche am nordöstlichen Siedlungsrand von Dassensen gelegenen Fußballplatz. Schattenwurf: Für die östlichen Siedlungsränder von Wellersen und Dassensen sowie die Einzelhäuser in Pinkler können Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bei tief stehender Sonne nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies wird im Zulassungsverfahren in Abhängigkeit von den konkreten Anlagenstandorten sowie der Abschirmung ggf. betroffener Einzelhäuser durch Gehölze oder weitere Gebäude (bspw. Scheunen oder Schuppen) im Detail zu prüfen sein. Im worst-case Fall, d. h. ab einer Belastung der Siedlungen von mehr als 30 Minuten/Tag und insgesamt mehr als 30 Stunden/Jahr ist ein zeitweises Abschalten der Windenergieanlagen als Vermeidungsmaßnahme geboten. Es besteht mit den Vermeidungsmaßnahmen ein geringes Konfliktpotenzial. Lärm: Die Einzelhäuser in Pinkler liegen in Hauptwindrichtung und werden aus zwei Richtungen durch den von der Potenzialfläche ausgehenden Lärm belastet. Der Abstand beträgt 600 m. Im Außenbereich ist zwar ein geringerer Schutz vor Lärm erforderlich als in Wohngebieten. Ein zweitweiser lärmreduzierter Betrieb der Windenergieanlagen kann nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es besteht ein mäßiges Konfliktpotenzial.	     
3.2 Denkmalschutz und Kulturgüter (§§ 1 Abs. 6 Nr. 5, Nr. 7 Ziffer d) BauGB)	Konflikt
Archäologische Bodendenkmale: In der Potenzialfläche sind 7 archäologische Bodendenkmale/Fundstellen vorhanden, diese können beim Bau beschädigt werden. In diesen Bereichen sind vorbereitend archäologische Ausgrabungen durchzuführen, in allen sonstigen Bereichen der Potenzialflächen sind Erdarbeiten unter Begleitung der archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies kann zu Mehrkosten und Zeitverzögerungen für Vorhabens-träger führen. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial. Baudenkmale: Als relevantes Baudenkmal ist die Burg Grubenhagen zu betrachten. Die Potenzialfläche ist mehr als 2.000 m von der Burg entfernt, die 200 m hohen Windenergieanlagen weisen somit den 10-fachen Abstand auf. Es besteht jedoch eine besondere Fernsicht von der Burg Grubenhagen auf die Stadt Einbeck. Diese ist bei der Positionierung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Im zentralen Bereich der Sichtachse kann eine Windenergieanlage eine erhebliche Beeinträchtigung des Erlebens des Baudenkmales eintreten, so dass ein kleiner Teil der Potenzialfläche nicht/eingeschränkt bebaubar sein könnte. Dies	 

kann jedoch nur für konkrete Windenergieanlagenstandorte mittels einer Sichtbarkeitsanalyse abschließend festgestellt werden. Es besteht ein hohes Konfliktpotenzial.	
3.3 Umweltschutz, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Konflikt
3.3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)	Konflikt
Brutvögel: Die Potenzialfläche wird überwiegend als Acker genutzt, lediglich kleinräumig kommen Ruderalfluren, Hecken und Baumreihen vor. Diese bieten grundsätzlich Bruthabitate für Vogelarten, die Windenergieanlagen in artspezifischen Abständen meiden. Es gibt keine besonderen Habitatqualitäten sowie Hinweise oder Anhaltspunkte, welche darauf schließen lassen, dass auf den Flächen besonders hohe Individuenzahlen bzw. Brutplatzdichten vorhanden sind. Eine besondere Schutzwürdigkeit besteht nicht. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Störung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) sind realistisch höchstens kleinräumig möglich und entweder durch die Positionierung der Windenergieanlagen zu vermeiden oder gemäß des § 44 Abs. 5 BNatSchG (Abarbeitung der Eingriffsregelung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu bewältigen. Hieraus resultiert ein geringes Konfliktpotenzial. Das Gefährdungspotenzial gegenüber Kollision an Windenergieanlagen besonders gefährdeter Großvogelarten wurde auf Grundlage zusätzlicher Erfassungen (BIODATA 2014) vorsorgeorientiert vor dem Hintergrund der Abstandsempfehlungen aus NLT (2014) und LAG-VSW (2007 sowie 2014 Entwurf) sowie dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass genauer abgeschätzt. Aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und relativ häufigen Verbreitung im Stadtgebiet stand der Rotmilan dabei im Mittelpunkt der Betrachtung. Als Ergebnis der Erfassungen ist festzuhalten, dass sich im Abstand von ≤ 1.500 m um die Potenzialfläche keine Brutnachweise oder Brutverdachtsflächen befinden. Gemäß NLT (2014) kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Einhaltung eines Mindestabstandes zum Horst von ≥ 1500 m weitestgehend ausgeschlossen werden (NLT 2014, S. 14). Dies ist hier der Fall. Die Rechtsprechung sieht unter Berufung auf die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten (LAG-VSW 2007) die Schwelle, deren Unterschreitung zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt, bereits bei 1.000 m (vgl. VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012, VK 749/11.KS). Der Bereich um Dassensen – Edemissen, innerhalb dessen die Potenzialfläche liegt, zählt zu den wenigen Bereichen im Gebiet der Stadt Einbeck, in denen keine Brutvorkommen des Rotmilans festgestellt wurden und die auch nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat aufweisen. Als Brut- und Nahrungshabitat für die Art geeignet ist insbesondere der Bereich der Ilmeniederung nördlich und nordwestlich der Teilfläche. Gleichwohl wurden bei Nachkartierungen in 2018 (BIODATA 2018) im zentralen Bereich der Potenzialfläche und südlich der K 510 erhöhte Aktivitäten beobachtet, was u.a. auf 1 bis 2 nicht adulte Vögel sowie ein nicht brütendes Rotmilanpaar zurückzuführen ist, die sich hier aufhielten. Wie sich diese Situation weiterentwickelt, d.h. ob diese Individuen den Raum wieder verlassen oder sich ggf. versuchen anzusiedeln, kann nicht abgeschätzt werden und wäre im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene zu klären. Grundsätzlich ist das Jahr 2018 aufgrund der vorangegangenen Stürme und Windwurfschäden von einer erhöhten Dynamik bei der Horstplatzsuche und generell dem Raumnutzungsverhalten geprägt. Zudem wurde bei Nachuntersuchungen in 2018 ein Brutvorkommen der Rohrweihe im südlichen Teilbereich der Potenzialfläche nachgewiesen. Da die Art bei Ackerbruten nicht eng an einen Standort gebunden ist, sondern in Abhängigkeit von den landwirtschaftlichen Anbaukulturen eine variable Raumnutzung aufweist und eine Gefährdung vor allem im engeren Umfeld um den Brutplatz besteht, ist eine Berücksichtigung im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Potenzialflächen nicht sinnvoll. Erforderlich sind für diese Art möglichst flexible Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung (bspw. jährliche Suche nach jeweils genutzten Brutstandorten u. ggf. temporäre Abschaltung der im Nahbereich der Brutplätze gelegenen Anlagen). Diese Sachverhalte sind auf der nachfolgenden Planungsebene abzuklären. Für die Ahlsburg liegen wiederholt Berichte zu einem Schwarzstorchnistplatz vor, der jedoch nicht verortet ist. Sichtungen von Schwarzstörchen im Bereich der Potenzialflächen gelangen im Rahmen der Nachkartierungen 2018. Schwarzstörche sind, bei bestehender Sichtbeziehung zum Horst, im Umfeld von 3 km zum Horst störungsempfindlich (s. Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass). Ein möglicher Horst ist, wenn vorhanden, eher mit einem größeren	

Abstand zum Waldrand zu erwarten, womit zugleich ein weitgehendes Einhalten des 3 km Abstandes plausibel ist. Konflikte können höchstens für kleinere Teile der Potenzialfläche bestehen. Ein gelegentliches durchfliegen des Windparks, bspw. von der Ahlsburg zur Ilme, würde nicht zwingend ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko begründen, da die Art nicht besonders tötungsgefährdet ist (s. Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass). Umfangreichere Untersuchungen können für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich werden. Zu weiteren kollisionsgefährdeten Vogelarten liegen keine Nachweise oder Hinweise zu einem Vorkommen vor, welches die artspezifischen Abstandsempfehlungen der o.g. Quellen unterschreitet. Insgesamt besteht für Groß- und Greifvögel ein mittleres Konfliktrisiko Gastvögel: Nach vorliegenden Informationen sind keine abwägungsrelevanten Gastvogelrastplätze oder Flugkorridore betroffen. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte. Fledermäuse: Nach vorliegenden Informationen sind keine Fledermausquartiere in der Potenzialfläche vorhanden. Im über 800 m entfernt gelegenen Park der Gutsanlage in Rotenkirchen werden Quartiere des Großen Abendseglers vermutet. Zudem wird vermutet, dass der Weiden-Erlen-Galeriewald an der Rebbe als Leitstruktur und Nahrungshabitat genutzt wird. Die Bachniederung der Rebbe einschließlich Gewässerrandstreifen wurde aufgrund des 95°-Kriteriums, der „Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und des gesetzlich geschützten Biotops ausgeschlossen. Ein großräumiger Ausschluss des Umfeldes der Rebbe drängt sich vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht auf. Aufgrund der in allen Potenzialflächen relativ häufig vorkommenden Zwergfledermäuse ist derzeit nicht auszuschließen, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Zulassung ein zeitweises Abschalten der Windenergieanlagen während der Zeiträume mit den höchsten Kollisionsrisiken festzusetzen ist. Dies ist für die Zulassung genauer zu untersuchen, steht der Flächenabgrenzung aber nicht entgegen. Insoweit besteht in der gesamten Potenzialfläche ein geringes Konfliktpotenzial.	  
Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Flächenauswahl dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung Rechnung trägt und ein hinsichtlich der Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften möglichst konfliktarmer Standort ausgewählt wurde. Für diesen kann nach dem derzeitigen, der Planungsebene des Flächennutzungsplanes angemessenen Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Belange als unüberwindliches Hindernis einer Zulassung grundsätzlich entgegenstehen. Geschützte Landschaftsbestandteile: In zentraler Lage und am Rande gelegene geschützte Landschaftsbestandteile können bei der Positionierung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden.	
3.3.2 Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)	Konflikt
Die Potenzialfläche weist vollständig besonders schutzwürdige Böden mit hoher Ertragsfähigkeit auf. Die Bodenwertzahlen schwanken zwischen rd. 60 und 90. Da die Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Einbeck überwiegend auf Böden mit hoher Ertragsfähigkeit liegen, ist eine Beeinträchtigung dieser Böden nicht zu vermeiden. Zudem schließt der Bodenschutz die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen grundsätzlich nicht aus. Aufgrund der mit Windenergieanlagen verbundenen relativ geringen Bodeninanspruchnahme besteht ein mittleres Konfliktpotenzial.	
3.3.3 Wasser / Hochwasserschutz (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a), Abs. 8 e) und Nr. 12 BauGB)	Konflikt
Durch die Potenzialfläche verläuft der Bensenbach, dieser kann voraussichtlich bei der Positionierung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	

3.3.4 Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)	Konflikt
Die Potenzialfläche liegt in einem Landschaftsraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Norden und Süden der Potenzialfläche liegen in 700 bis 1.000 m Entfernung Landschaftsräume mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Es existieren nur wenige das Landschaftsbild belebende Einzelelemente mit besonderer Bedeutung. Demgegenüber sind in und neben der Potenzialfläche bereits drei Windenergieanlagen vorhanden, die eine Vorbelastung verursachen. Zudem verläuft durch die Potenzialfläche eine Freileitung und die geplante Höchstspannungsstrasse Wahle-Mecklar wird an der Potenzialfläche vorbei führen. Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen von Windenergieanlagen weisen die Landschaftsräume des Offenlandes auf, wie der Landschaftsraum der Potenzialfläche, die Bachniederungen im Norden und der grünlandgeprägte Landschaftsraum im Süden entlang des Waldrandes. Der durch Wald geprägte hochwertige Landschaftsraum der Ahlsburg im Süden der Potenzialfläche weist aufgrund der geringen Einsehbarkeit nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in allen Landschaftsräumen außerhalb des Waldes zu erwarten und immer mit dem Errichten von Windenergieanlagen verbunden. In der Folge der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist diese auch grundsätzlich hinzunehmen. Dass die Potenzialfläche in einem großräumigen Landschaftsraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild liegt, ist hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen positiv zu werten. Sehr hochwertige und hochwertige Landschaftsbilder, die zugleich gegenüber Windenergieanlagen empfindlich sind, weisen einen Abstand von 700 bis 1.000 m zur Potenzialfläche auf, werden also nur mittelbar durch die Fernwirkungen der Anlagen beeinträchtigt. Insgesamt ist aufgrund der geringen Landschaftsbildqualitäten der eigentlichen Potenzialfläche und des unmittelbaren Umfeldes für das Landschaftsbild ein geringes Konfliktpotenzial gegeben. Sichtbeziehungen/Fernsicht: Ergänzend ist auf die Sichtbeziehung von der historischen Burg Grubenhagen (rd. 280 m über Normalnull) auf Einbeck mit dem historischen Zentrum (rd. 110 m über Normalnull) und den dortigen fernwirksamen Kirchturm hinzuweisen. Die Windenergieanlagen würden diese bedeutende Blickbeziehung beeinträchtigen. Allerdings ist die Burg Grubenhagen historisch vor allem der Heldenburg und Rotenkirchen verbunden. Zudem ist die Erlebbarkeit der Sichtbeziehung durch die nur zeitweise Zugänglichkeit der Burg eingeschränkt. Insoweit ist die Beeinträchtigung der Blickbeziehung als hohes Konfliktpotenzial einzustufen. In der Gesamtabwägung aller Belange hat die Sichtbeziehung jedoch nicht ein so hohes Gewicht, dass das Errichten von Windenergieanlagen unzulässig wäre oder in Relation zu anderen Belangen ein Ausschluss erfolgen soll.	 
3.3.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer b) BauGB)	Konflikt
Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete durch Windenergieanlagen in der Potenzialfläche sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung.	
3.3.6 Vermeidung von Emissionen, erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer e) und f), Nr. 8 e) BauGB)	Konflikt
Durch die Windenergienutzung können Treibhausgasemissionen vermieden werden, was als positive Umweltauswirkung zu bewerten ist. In der Potenzialfläche ist nach der Windpotenzialstudie der Cube Engineering GmbH, Kassel für den Anlagentyp Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 140 m ein Referenzertrag von 60 bis 70 % prognostiziert. Damit ist die Potenzialfläche seitens der Windhöffigkeit für das Errichten von Windenergieanlagen geeignet. Allerdings liegt die Windhöffigkeit am unteren Rand des rentablen Betriebs von Windenergieanlagen. Aufgrund möglicherweise erforderlicher Abschaltzeiten für Fledermäuse kann der Ertrag von Windenergieanlagen um rd. 1 % reduziert werden. Diese Ertragseinbußen haben, auch unter den örtlichen Bedingungen, keine Dimension, dass Windenergieanlagen unrentabel wären. Sollte im ungünstigsten Fall im näheren Umfeld von Pinkler ein lärmreduzierter Betrieb erforderlich werden, kann dies weitere Ertragsminderungen bis zu 6 % nach sich ziehen. Der Betrieb könnte sich dann der	 

Rentabilitätsgrenze annähern, was jedoch nur Einzelanlagen bzw. untergeordnete Teilflächen der Potenzialfläche betreffen würde. Durch den Einsatz effizienterer Anlagentypen könnte dies zudem teilweise kompensiert werden. Insoweit steht die Flächenausweisung nicht in Frage, und es besteht ein geringes Konfliktpotenzial.	
3.3.7 Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer e) und f) BauGB)	Konflikt
Die nach den erfolgten Ausschlüssen verbleibenden Teile der Potenzialfläche sind für die „Anreicherung der Landschaftsstruktur mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Zudem sind einzelne Straßenränder als „Neu- / Nachpflanzung von Bäumen im Straßen- und Wegebereich“ dargestellt. Die Maßnahmen des Naturschutzes sind auch mit der Darstellung als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan noch umsetzbar. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
3.4 Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 und Abs. 8 d) - e) BauGB)	Konflikt
Wege und Straßen: Die Potenzialfläche weist mehrere Wege und Gemeindestraßen auf. Die Potenzialfläche wird im östlichen Teil zudem von der Kreisstraße K 523 zerschnitten. Das Errichten von Windenergieanlagen direkt auf den städtischen und privaten Wegen und Straßen ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Diese Einschränkung kann aufgrund der geringen Breite der Straßen bei der Positionierung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden und bedarf deshalb keines Ausschlusses aus der Potenzialfläche. Zudem ist ein Überstreichen der städtischen und privaten Wege und Straßen mit Einverständnis der Eigentümer zulässig. Zur Minimierung der Versiegelung ist das Positionieren der Windenergieanlagen an vorhandenen Wegen und Straßen anzustreben. Somit ist das vorhandene Wege- und Straßennetz letztlich vorteilhaft für die Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen. Leitungen: Durch die Potenzialfläche verlaufen mehrere Stromleitungen. Das Errichten von Windenergieanlagen auf den Leitungen ist nicht möglich. Diese können, aufgrund des geringen Flächenumfangs, bei der Positionierung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Der Anschluss der Potenzialfläche an das Stromnetz ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Luftfahrt/Flugsicherheit: Die Belange der Luftfahrt und Flugsicherheit sind nicht in besonderer Weise betroffen. Aufgrund der bestehenden Vorschriften zur Kennzeichnung von Windenergieanlagen bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte. Richtfunktrasse: Die Richtfunktrasse ist beim Flächenzuschnitt berücksichtigt. Negative Auswirkungen entstehen daher nicht..	  
3.5 Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) - b) und f) BauGB)	Konflikt
Land- und Forstwirtschaft: Die Forstwirtschaft ist nicht betroffen. Durch die Erschließung und die Standorte der Windenergieanlagen werden landwirtschaftlich genutzte Böden zerstört und die landwirtschaftliche Fläche reduziert. Aufgrund der überwiegend vorhandenen Erschließung und dem relativ geringen Flächenbedarf von Windenergieanlagen besteht lediglich ein geringes Konfliktpotenzial. Sicherung von Rohstoffvorkommen: Die wichtigsten Rohstoffvorkommen wurden durch den Ausschluss der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung des RROP LK Norheim in der gesamträumlichen Analyse gesichert/ausgeschlossen. In Richtung Dassensen liegt randlich eine Lagerstätte 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung für Ton. Auf der Lagerstätte stehen bereits zwei Windenergieanlagen. Durch die Planung wäre zukünftig das Errichten von Windenergieanlagen nur noch randlich auf der Lagerstätte möglich. Es besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial. Insgesamt wird das Konfliktpotenzial gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan reduziert. Hinweis: Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden, dies erfolgt im vorgezogenen Beteiligungsverfahren.	 
3.6 Verteidigung und Zivilschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)	Konflikt
Die Potenzialfläche liegt im Schutzbereich/Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Außenhausen (bei Brakel). Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen, deren Höhe 485 m über Normalnull überschreitet, ist voraussichtlich nicht gegeben. Die Bodenoberfläche liegt zwischen 130 und 150 m über Normalnull. Dem Errichten von 200 m hohen Windenergieanlagen steht die Luftverteidigungsanlage nicht entgegen.	

3.7 Private Belange	Konflikt
Es sind insbesondere die privaten Belange der Grundstückseigentümer in Sonderbauflächen für Windenergieanlagen des wirksamen Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen, deren Grundstücke nicht wieder als solche dargestellt werden sollen. Dies ist nördlich der Potenzialfläche und in Richtung Dassensen der Fall. Der Flächennutzungsplan ist eine städtische Planung, aus der keine Eigentumsrechte resultieren, wie dies durch einen Bebauungsplan der Fall wäre. Dem allgemeinen privaten Interesse, Windenergieanlagen auf dem eigenen Grundstück zu errichten, steht im Bereich der wegfallenden Sonderbaufläche insbesondere das Schutzinteresse der umliegenden Wohnbevölkerung entgegen. Letzteres geht aus Gründen der Gleichbehandlung dieser im Range vor. Für bereits betriebene Windenergieanlagen gilt der Bestandsschutz. Somit sind die privaten Belange der Betreiber und Flächeneigentümer von Windenergieanlagen ebenfalls in ausgewogener Weise geschützt. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial. Auf den Teilflächen, die bereits Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sind oder die es erstmals werden sollen, gilt, dass das allgemeine private Interesse, Windenergieanlagen auf dem eigenen Grundstück zu errichten, berechtigt ist. Ein entgegenstehender Belang muss in der Abwägung von höherem Gewicht sein, um Windenergieanlagen ausschließen zu können. Die Darstellung als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen verbessert die Nutzbarkeit des Eigentums in den Potenzialflächen. Für dieses bestehen positive Auswirkungen. Der Schutz des Eigentums Dritter, das Belastungen durch Windenergieanlagen ausgesetzt wird, wird durch die Ausschlusszonen zu Wohn- und Arbeitsstätten ausreichend mit bewirkt. Die verbleibenden Belastungen des privaten Eigentums Dritter gehen gegenüber dem öffentlichen und privaten Interesse an der Windenergienutzung in einer Potenzialfläche im Range nach, vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Zulassung von Windenergieanlagen. Durch den allgemeinen rechtlichen Schutz und den in den meisten Fällen darüber hinausgehenden Schutz durch die Ausschlusszonen besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.	  

3.8 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Hinweise an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

- Bei der Positionierung der WEA sollte die Sichtbeziehung von der Burg Grubenhagen auf das Zentrum der Kernstadt Einbeck möglichst frei gehalten werden.
- Gehölz am Siedlungsrand und in Siedlungen sowie an Wegen für die Naherholung minimiert die Sichtbarkeit durch direkte Sichtverschattung und gestalten das Landschaftsbild teilweise neu und mindern somit die Beeinträchtigung von Mensch und Landschaftsbild. Die Gehölze sollten jedoch nicht näher als 500 m an einer WEA vorgesehen werden.
- Für den Rotmilan sollten systematisch geeignete Nahrungshabitate in den im FNP dargestellten „Fläche für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in der Ilme-Niederung und zwischen Vardeilsen und Wenzeln durchgeführt werden. Die Entflechtung von Maßnahmen für den Rotmilan und den Windparks sichert den Windpark und die Rotmilanpopulation.
- Aufgrund der Nähe zu hochwertigen Rotmilanhabitaten in der Ilme-Niederung und am Rande des Höhenzuges Ahlsburg ist zu prüfen, ob von Erntebeginn oder Bodenbearbeitungsbeginn, im mindestens 100 m Umfeld von einer WEA, für 4 Tage die WEA von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgestellt werden muss.
- Es ist zu erwarten, dass zumindest einige WEA zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zeitweise abzuschalten sind.
- Im Bereich der Ahlsburg ist, im Abstand von 3 km zur nächstgelegenen WEA zu prüfen ob ein Schwarzstorchhorst vorhanden ist. Zudem sollte untersucht werden, ob eine besonders bedeutende Flugbeziehung zwischen der Ahlsburg und der Ilme-Niederung besteht und ob ggf.

trotz fehlender besonderer Kollisionsgefährdung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einzelne WEA gegeben sein könnte.

- Für die Rohrweihe ist ein Monitoring der Brutvorkommen mit entsprechend flexiblen Vermeidungsmaßnahmen (ggf. temporäre Abschaltung von Einzelanlagen) zu prüfen.

3.9 Leistungsfähigkeit der Potenzialfläche

Merkmal	Fläche	Pot. WEA Anzahl, (1 WEA je 15 ha)	Potenzielle Nennleistung
Potenzialfläche	213,6 ha	14 WEA	33,6 bis 42 MW
FNP Darstellung	233,6 ha	3 WEA	Nicht bekannt.

3.10 Summarische Abwägung aller relevanten Belange

Ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung einer bedeutenden Sichtbeziehung von der Burg Grubenhagen zur Stadt Einbeck. Diese Konfliktpotenziale betreffen unterschiedliche Teilflächen der Potenzialfläche.

Zudem bewirkt der große Flächenumfang der Potenzialfläche eine starke visuelle Belastung der Tallage und der umliegenden Siedlungen. Insbesondere die Ortslage Dassensen und die Einzelhäuser in Pinkler werden stark belastet. Durch die vorgenommene Reduktion der Windpotenzialflächen an ihrem Südrand werden Dassensen und Rotenkirchen allerdings deutlich entlastet. Pinkler könnte nur durch eine Vergrößerung des Abstandes der Potenzialfläche zusätzlich geschützt werden.

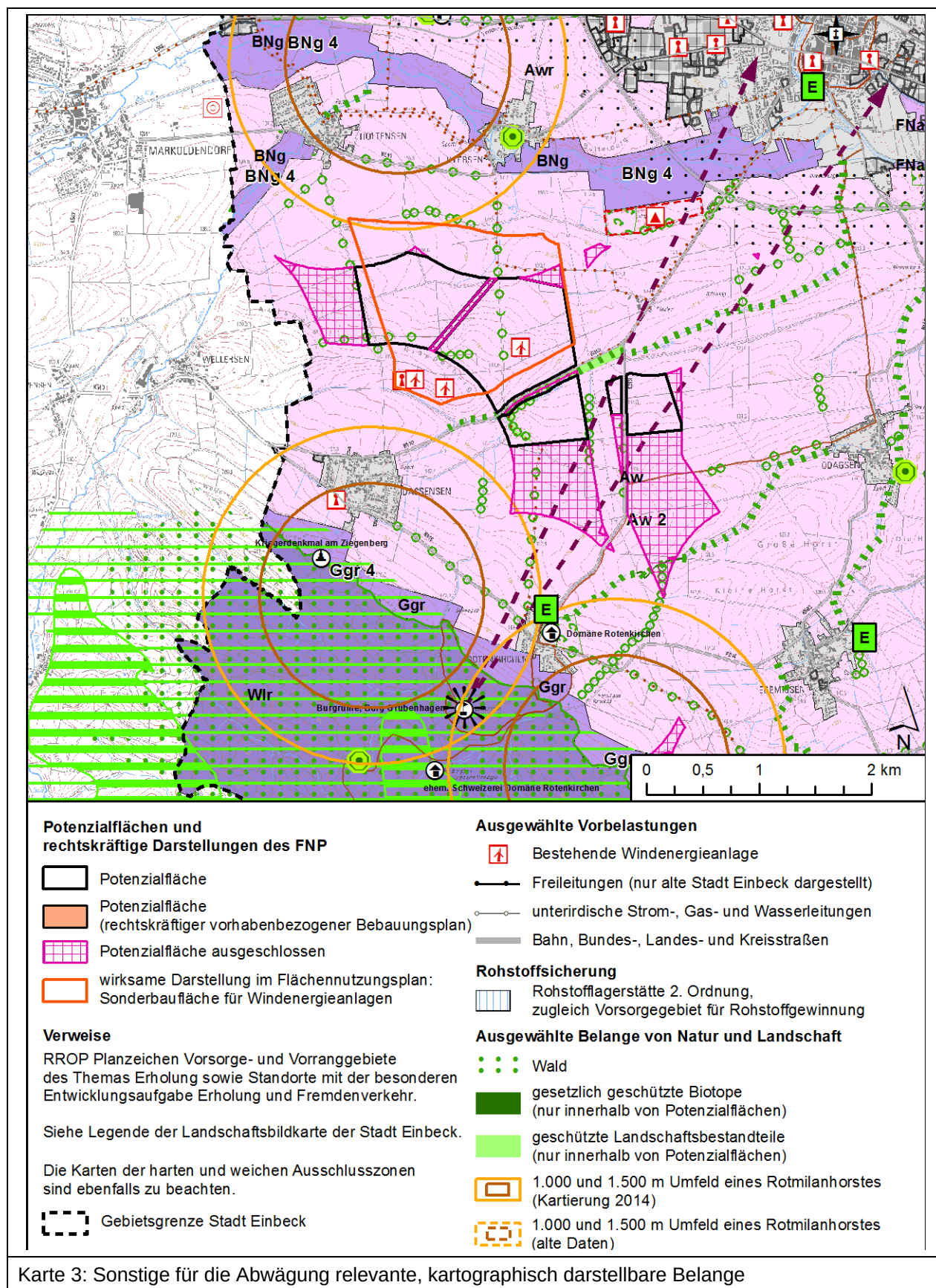
Eine umfangreiche Vermeidung der Belastungen der Siedlungen und der Sichtbeziehung von der Burg Grubenhagen zur Stadt Einbeck ist nur möglich, wenn die östliche Hälfte der Potenzialfläche ausgeschlossen würde. Der Ausschluss großer Teilflächen läuft jedoch insbesondere dem Ziel der Konzentration von Belastungen entgegen, das durch großflächige Potenzialflächen in besonderer Weise erreicht werden kann. Die Potenzialfläche ist grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet.

ungeeignet

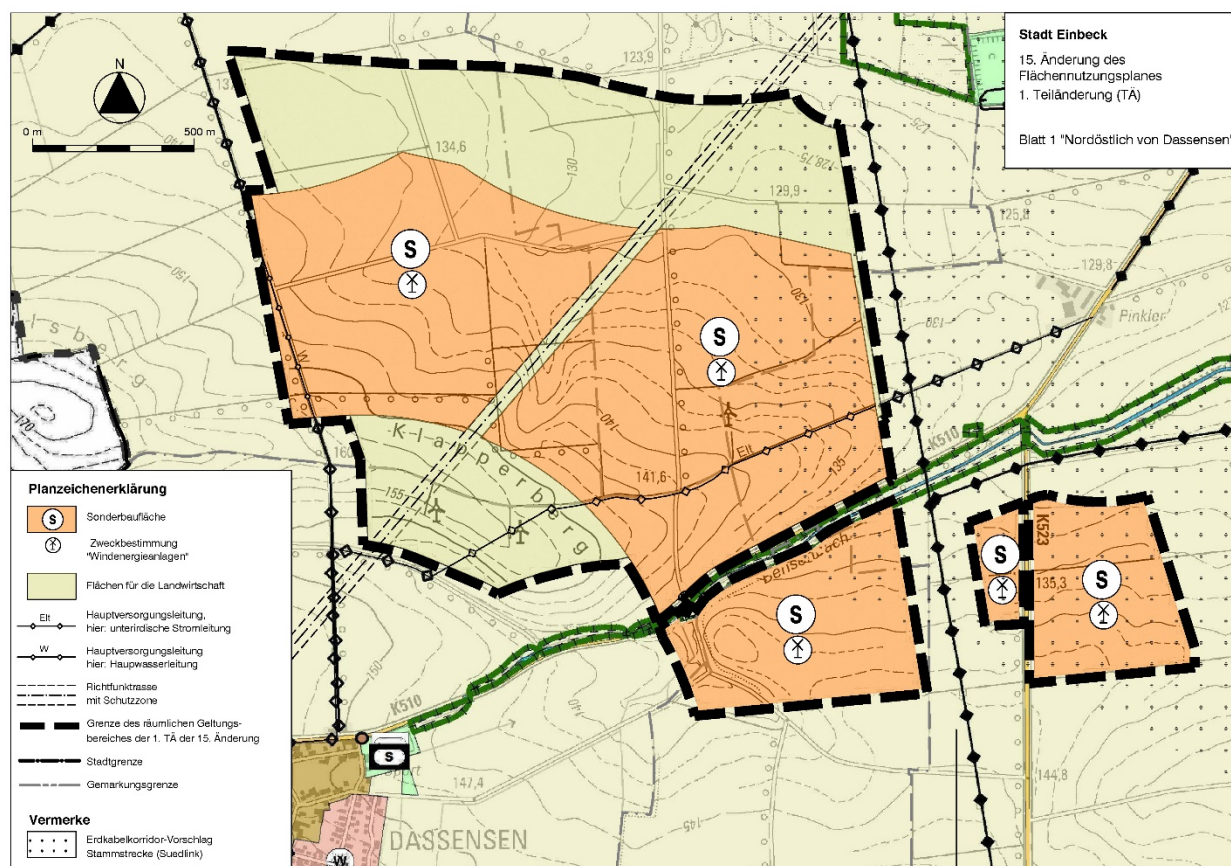


geeignet





D. Änderung des Flächennutzungsplanes

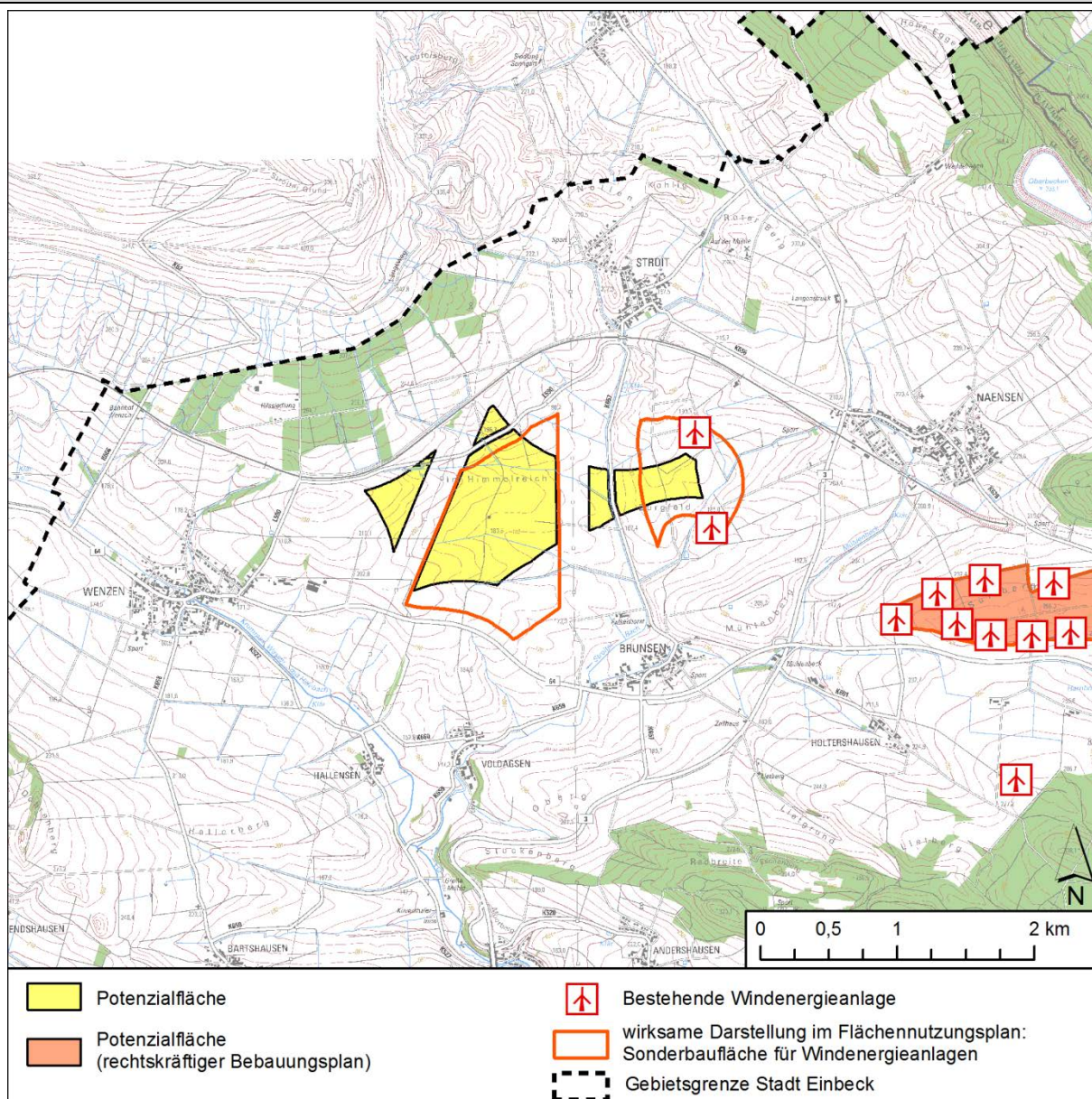


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGI.N)

Karte 4: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, 1. Teiländerung

Potenzialfläche 2 – Stroit/Brunsen

A. Potenzialflächenbeschreibung



Karte 1: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche

Kurzbeschreibung

Lage des Gebietes	Lage zwischen Wenzen, Stroit, Naensen, Brunsen, Voldagsen und Hallensen.
Gebietstyp	Es ist eine Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen in einem anderen Flächenzuschnitt als die ermittelte Potenzialfläche vorhanden.
Anzahl Teilflächen	5
Fläche	115,8 ha Potenzialfläche, nach Einzelfallprüfung 112,9 ha verbleibend
Erschließung	Es sind mehrere landwirtschaftliche Wege, eine Kreis- und eine Landesstraße in den Potenzialflächen vorhanden.
Netzaufnahme-kapazität	Aufgrund bestehender Windenergieanlagen, Siedlungen und Freileitungen im Umfeld kann ein Anschluss an das Stromnetz als grundsätzlich möglich angesehen werden.

B. Belange, die zur Anpassung des Flächenzuschnittes führen



Gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehende Belange

Ausschluss von Teilflächen aufgrund der Form der Potenzialflächen

Kleinere Teilflächen sind aufgrund ihres schmalen Zuschnittes nicht für das Errichten moderner Windenergieanlagen (Rotordurchmesser 100 m) geeignet und wurden entsprechend ausgeschlossen.

1. Wirksamer Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Konflikt

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Der Bach und die angrenzenden Gehölze, teilweise Kopfweiden, sollen erhalten und entwickelt werden. Zudem ist im Norden der westlichen Teilfläche ein kleiner Bereich für Maßnahmen dargestellt. Damit die dargestellten Flächen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden, sollen diese von Windenergieanlagen frei gehalten werden.



2.1 Umweltschutz, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)

Konflikt

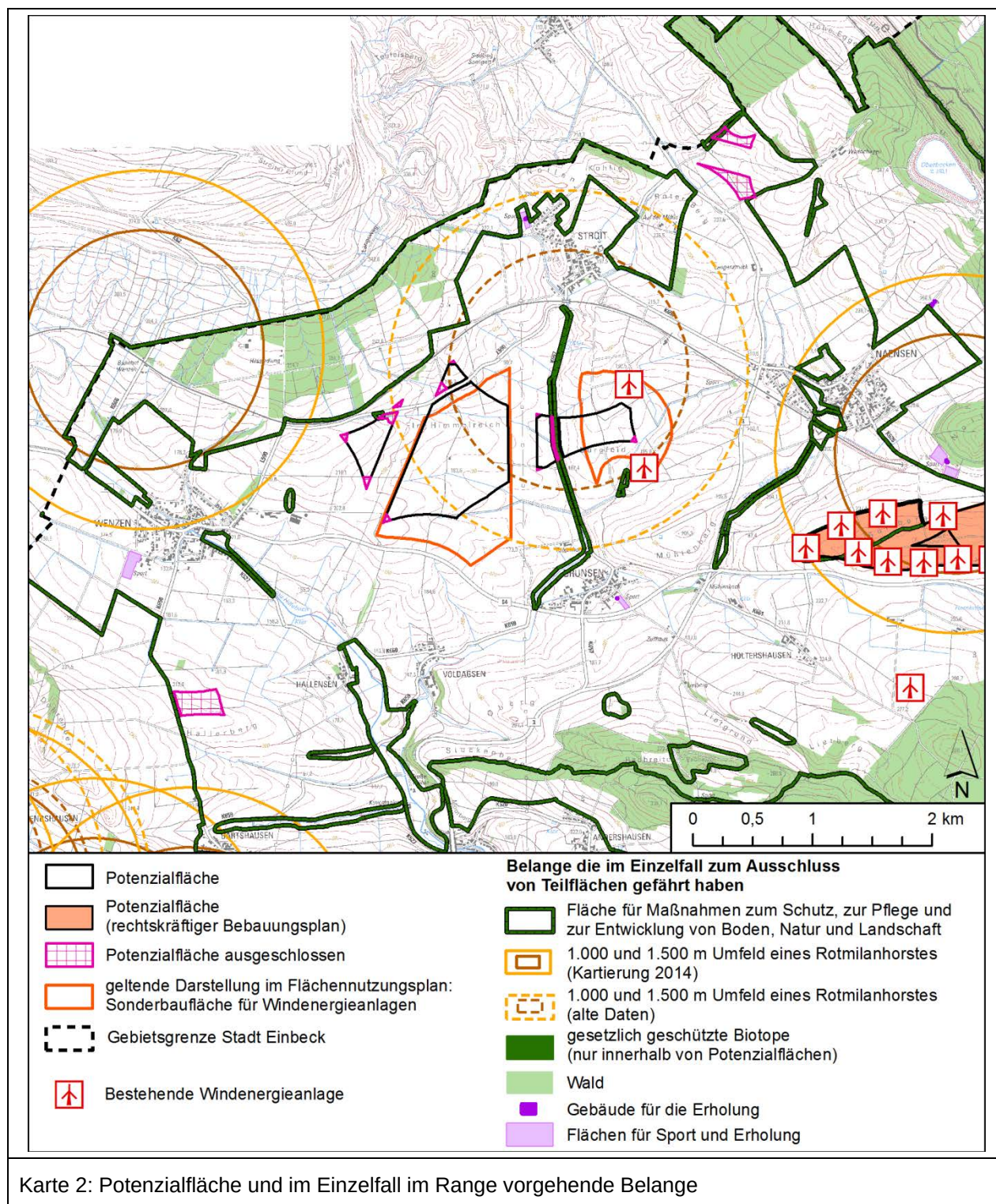
Wald ≤ 5 ha: In der nördlichen Spitze der westlichen Teilfläche sind kleine Wäldchen vorhanden. Die nördliche Spitze des Potenzialflächenteils wird ausgeschlossen.



Zusammenfassung

Im Norden an der Landesstraße L290 ist ein kleines Wäldchen in Kombination mit einer gartenähnlichen Nutzung vorhanden. Zudem sind Teile dieser Fläche als „Fläche für Maßnahmen, zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Des Weiteren ist entlang der Kreisstraße K 657 eine weitere Überlagerung mit einer „Fläche für Maßnahmen und zum Schutz von Natur und Landschaft“ vorhanden. In diesen Teilflächen können und sollen keine Windenergieanlagen errichtet werden.

Von den 115,8 ha der Potenzialfläche werden 2,9 ha aus den genannten Gründen ausgeschlossen. Es verbleibt eine Potenzialfläche von 112,9 ha.



C. Abwägung der verbleibenden Potenzialfläche

Im Abschnitt C wird als Potenzialfläche der nach dem Abschnitt B verbliebene Teil zugrunde gelegt.



1. Festlegungen des RROP und des LROP (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen immer entgegenstehende Ziele der Raumordnung wurden bereits im Rahmen der gesamträumlichen Analyse beachtet.

Konflikt

Vorsorgegebiet für Landwirtschaft: Der Grundsatz, die landwirtschaftliche Fläche zu schützen, steht kleinräumig im Konflikt mit der Windenergienutzung. Aufgrund der im Stadtgebiet großflächig vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche und der Unvermeidbarkeit der Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen für die Windenergieanlagen sowie der räumlich stärker eingeschränkten Potenzialflächen für Windenergieanlagen besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.



2. Wirksamer Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Konflikt

Sonderbauflächen für Windenergieanlagen: Die wirksame Sonderbaufläche liegt überwiegend in der Potenzialfläche, erfordert aber in Teilbereichen eine Flächenzurücknahme, um die unter Vorsorgegesichtspunkten gewählten Abstände zu Siedlungsbereichen einzuhalten. Im Osten stehen außerhalb der Potenzialfläche zwei Windenergieanlagen, diese sind rd. 800 bzw. 900 m von den umliegenden Siedlungen entfernt und daher nach der gesamträumlichen Analyse ausgeschlossen. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan basiert auf einer Höhenbegrenzung von 100 m Anlagenhöhe. Diese Höhenbegrenzung wird nicht weiter bestehen, deshalb ist trotz der bestehenden Vorbelastung eine Erweiterung der Potenzialfläche nicht gerechtfertigt.

Große Teile der bestehenden Sonderbaufläche für Windenergieanlagen können jedoch erhalten werden, was auch aufgrund der damit verbundenen Berechenbarkeit des Handelns der Stadt Einbeck für die Bürger positiv zu bewerten ist.

Landwirtschaft: Die Darstellung entfällt in der Potenzialfläche. Die Landwirtschaft kann jedoch auf einem Großteil der Potenzialfläche weiter betrieben werden.

Leitungen: Die dargestellten Leitungen bleiben unverändert und können bei der Positionierung der Windenergieanlagen auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.



3. Weitere relevante Belange

3.1 Siedlung, Wohnen, Arbeit, Soziales, Mensch und seine Gesundheit

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 – 4 und 6 BauGB)

Konflikt

Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Die Potenzialfläche nimmt weniger als 95° des Umfeldes der umliegenden Wohnhäuser ein. Mögliche Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche würden auf die umliegenden Siedlungen zusammen mit zwei vorhandenen Freileitungen, den bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der Potenzialfläche, dem bestehenden Windpark Süllberg (der jedoch zu weit entfernt ist, um als ein gemeinsamer Windpark gelten zu können), den Bundesstraßen B 3 und B 64 sowie zukünftig mit der geplanten Freileitung Wahle-Mecklar wirken. Die Vielzahl bestehender Belastungen und zukünftig die Freileitung Wahle-Mecklar konzentrieren sich im Umfeld von Brunsen. Dies bewirkt eine im Vergleich mit den sonstigen Orten der Stadt Einbeck höhere Belastung von Brunsen. Somit besteht ein hohes Konfliktpotenzial, welches die grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen jedoch nicht gefährdet.

Stroit wird im südlichen Siedlungsrand überwiegend von dem vorhandenen hohen Bahndamm und Bäumen abgeschirmt so dass keine besondere Belastung gegeben ist. Wenzen weist außer der Bundesstraße relativ wenig Belastungen auf, so dass sich durch das Hinzutreten der Belastung durch Windenergieanlagen keine besonderen Belastungen ergeben.

Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die meisten umliegenden Siedlungen weisen jeweils in der von der Potenzialfläche abgewandten Richtung umfangreiche, von der



Landschaftsbildqualität geeignete Erholungsräume auf. Jedoch ist Brunsen, wie bereits zuvor dargestellt, stark vorbelastet, so dass die Räume für die fußläufige Naherholung visuell und durch Lärm stark vorbelastet sind. Somit ist eine störungsarme Naherholung bereits eingeschränkt und würde durch den Bau weiterer Windenergieanlagen zusätzlich beeinträchtigt. Insgesamt besteht ein hohes Konfliktpotenzial, welches die grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen jedoch nicht gefährdet. Schattenwurf: Für den östlichen Siedlungsrand von Wenzen sowie den westlichen Siedlungsrand von Naensen können Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bei tief stehender Sonne nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies wird im Zulassungsverfahren in Abhängigkeit von den konkreten Anlagenstandorten sowie der Abschirmung ggf. betroffener Einzelhäuser durch Gehölze oder weitere Gebäude (bspw. Scheunen oder Schuppen) im Detail zu prüfen sein. Im worst-case Fall, d. h. ab einer Belastung der Siedlungen von mehr als 30 Minuten/Tag und insgesamt mehr als 30 Stunden/Jahr ist ein zeitweises Abschalten der Windenergieanlagen als Vermeidungsmaßnahme geboten. Unter Berücksichtigung derartiger möglicher Vermeidungsmaßnahmen besteht ein geringes Konfliktpotenzial. Lärm: Die Siedlung Stroit liegt in Hauptwindrichtung. Mit einem Abstand von 1.000 m ist eine Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte der TA-Lärm zu vermeiden. Je nach Windenergieanlagen kann jedoch zweitweise ein lärmreduzierter Betrieb erforderlich werden. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial.	  
3.2 Denkmalschutz und Kulturgüter (§§ 1 Abs. 6 Nr. 5, Nr. 7 Ziffer d) BauGB)	Konflikt
Archäologische Bodendenkmale: In der Potenzialfläche sind mehrere archäologische Bodendenkmale/Fundstellen vorhanden. Diese könnten beim Bau beschädigt werden. In diesen Bereichen sind vorbereitend archäologische Ausgrabungen durchzuführen, in allen sonstigen Bereichen der Potenzialflächen sind Erdarbeiten unter Begleitung der archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies kann Mehrkosten und Zeitverzögerungen für Vorhabenträger führen. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial. Baudenkmale: Als relevante Baudenkmäler sind die Windmühle in Stroit und die Greener Burg zu betrachten. Die Potenzialfläche ist rd. 1.400 m von der Windmühle und rd. 5.200 m von der Greener Burg entfernt. Von der Greener Burg werden die Windenergieanlagen aufgrund des Waldes und der Topologie nicht oder wenig zu sehen sein. Die Sichtachse von bzw. an der Windmühle vorbei ist auf die Potenzialfläche gerichtet. In der Sichtachse könnte eine Windenergieanlage in rd. 1.900 m Entfernung errichtet werden. Aufgrund der Topographie wirken die Windenergieanlagen in der Sichtachse jedoch weniger störend, so dass das Erleben des Baudenkmales nur wenig beeinträchtigt wird. Dies kann jedoch abschließend nur nach Festlegung der konkreten Windenergieanlagenstandorte mittels einer Sichtbarkeitsanalyse festgestellt werden. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial.	 

3.3 Umweltschutz, einschließlich des Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	
3.3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB) Brutvögel: Die Potenzialfläche wird überwiegend als Acker genutzt, lediglich kleinräumig kommen Ruderalfluren, Hecken und Baumreihen vor. Diese bieten grundsätzlich Bruthabitate für Vogelarten, die Windenergieanlagen in artspezifischen Abständen meiden. Es sind keine besonderen Habitatqualitäten sowie Hinweise oder Anhaltspunkte vorhanden, welche darauf schließen lassen, dass auf den Flächen besonders hohe Individuenzahlen bzw. Brutplatzdichten vorhanden sind. Eine besondere Schutzwürdigkeit besteht somit nicht. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Störung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) sind realistisch höchstens kleinräumig möglich. Sie sind entweder durch die Positionierung der Windenergieanlagen zu vermeiden oder gemäß des § 44 Abs. 5 BNatSchG (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu bewältigen. Hieraus resultiert ein geringes Konfliktpotenzial. Das Gefährdungspotenzial gegenüber Kollision an Windenergieanlagen besonders gefährdeter Großvogelarten wurde auf Grundlage zusätzlicher Erfassungen in den Jahren 2014 und in reduziertem Umfang in den Jahren 2016 und 2017 (BIODATA 2014) vorsorgeorientiert und vor dem Hintergrund der Abstandsempfehlungen aus NLT (2014) und LAG-VSW (2007 sowie 2014 Entwurf) sowie dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass abgeschätzt. Aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und relativ häufigen Verbreitung im Stadtgebiet stand der Rotmilan dabei im Mittelpunkt der Betrachtung. Als Ergebnis der Erfassungen ist festzuhalten, dass sich im Abstand von ≤ 1.500 m um die Potenzialfläche kein Brutnachweis oder Brutverdacht befindet. Gemäß NLT (2014) kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Einhaltung eines Mindestabstands zum Horst von ≥ 1500 m weitestgehend ausgeschlossen werden (NLT 2014, S. 14). Die Rechtsprechung sieht unter Berufung auf die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten (LAG-VSW 2007) die Schwelle, deren Unterschreitung zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt, bereits bei 1.000 m (vgl. VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012, VK 749/11.KS). Ein aktueller Brutnachweis wurde nördlich von Wenzen in ca. 2.000 m Abstand zu den Potenzialflächen erbracht. Zudem wurden in dem Landschaftsraum regelmäßig Rotmilane beobachtet. Die potenzielle Eignung als Nahrungshabitat ist aufgrund der Biotopstrukturen und des Reliefs nach vertiefter Untersuchung im Jahr 2016 im Bereich östlich der Kreisstraße K 657 (dort wo bereits zwei WEA im Umfeld stehen) hoch einzustufen, im Bereich westlich der K 657 als gering einzustufen. Rd. 200 m nördlich der Potenzialfläche liegen Informationen zu einem älteren Brutnachweis vor. Aktuell wurde hier allerdings kein besetzter Horst nachgewiesen, d.h. der Bereich ist in jedem Fall nicht regelmäßig besiedelt und gut geeignete Brutbäume sind nicht vorhanden. Gemäß der aktuellen Bestandssituation werden die zur Vermeidung von signifikant erhöhten Tötungsrisiken erforderlichen Mindestabstände zu Rotmilanvorkommen auf der Potenzialfläche eingehalten. Die immer gegebene Möglichkeit, dass sich innerhalb des Zeitraumes bis zur Zulassung von Windenergieanlagen auf der Fläche selbst oder im nahen Umfeld zusätzliche Brutpaare des Rotmilans ansiedeln, ist auf dieser Potenzialfläche jedoch insbesondere im Bereich östlich der K 657 etwas größer. Insoweit ist hier das Konfliktpotenzial trotz des hinreichenden Abstandes zu Brutnachweisen als hoch eingestuft. D. h. es ist nicht auszuschließen, dass sich eine zukünftige immissionsschutzrechtliche Zulassung mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auseinandersetzen muss. Diese Situation ist im Süden und Osten von Niedersachsen, einem der Hauptverbreitungsgebiete des Rotmilans, allerdings regelmäßig gegeben. Da die Bereiche des Stadtgebietes mit besonders vielen Nachweisen von Rotmilanhorsten und damit besonderer Eignung von WEA freigehalten werden und im nahen Umfeld des Hils gute Möglichkeiten zur Verbesserung der Habitatqualitäten bestehen, können die Voraussetzungen (keine günstigeren Alternativen, Maßnahmen zur Bewahrung des Erhaltungszustands) für eine im worst-case-Fall erforderliche Ausnahmegenehmigung aber als vergleichsweise günstig angesehen werden. Darüber hinaus bestehen zuvor noch eine Reihe von Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, welche im jeweiligen Zulassungsverfahren zu prüfen sind.	Konflikt  

Im Hils ist in etwas über 3 km Entfernung ein Schwarzstorchhorst bekannt. Im nordöstlichen Bereich des Hils wurde 2016 eine erhöhte Schwarzstorch Aktivität festgestellt, ob dort ein besetzter Horst ist, konnte bisher nicht geklärt werden. Der Schwarzstorch ist insbesondere störungsempfindlich in einem 3 km Radius um den Horst (s. Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass), im größeren Abstand kann eine Störung in der Regel ausgeschlossen werden. Der bekannte Horst hält den Abstand ein und es gibt keinen Anlass eine besondere Sensitivität dieses Horstes anzunehmen. Ein Horst im Verdachtsbereich könnte einen etwas geringeren Abstand aufweisen, wäre aber ggf. aufgrund des Reliefs abgeschirmt. Insgesamt ist geringes Konfliktpotenzial gegeben. Im Umfeld der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen sind im Abstand von ca. 900 m bei Brunsen und nördlich Wenzel Brutplätze des Mäusebussards vorhanden (Jahr 2017). Im Abstand von ca. 500 m zur Sonderbaufläche für Windenergieanlagen besteht ein Brutverdacht eines Turmfalken (BIODATA 2017). Die Arten sind nach dem Leitfaden Artenschutz zum Niedersächsischen Windenergieerlass nicht besonders kollisionsgefährdet. Demzufolge und aufgrund des vorliegenden Abstandes und der vorliegenden Landschaftsstruktur sowie der Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Zu weiteren kollisionsgefährdeten Vogelarten liegen keine Nachweise oder Hinweise zu einem Vorkommen vor, welches die artspezifischen Abstandsempfehlungen der o.g. Quellen unterschreitet. Gastvögel: Nach vorliegenden Informationen sind keine abwägungsrelevanten Gastvogelrastplätze oder Flugkorridore betroffen. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
Fledermäuse: Nach vorliegenden Informationen sind keine Quartiere von Fledermäusen in der Potenzialfläche vorhanden. Aufgrund der in allen Potenzialflächen relativ häufig vorkommenden Zwergfledermäuse ist derzeit nicht auszuschließen, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Zulassung ein zeitweises Abschalten der Windenergieanlagen während der Zeiträume mit den höchsten Kollisionsrisiken festzusetzen ist. Dies ist für die Zulassung genauer zu untersuchen, steht der Flächenabgrenzung aber nicht entgegen. Insoweit besteht in der gesamten Potenzialfläche ein geringes Konfliktpotenzial.	
3.3.2 Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)	Konflikt
Die Potenzialfläche weist vollständig besonders schutzwürdige Böden mit hoher Ertragsfähigkeit auf. Die Bodenwertzahlen schwanken zwischen 48 und 80. Da die Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Einbeck überwiegend auf Böden mit hoher Ertragsfähigkeit liegen, ist eine Beeinträchtigung dieser Böden nicht zu vermeiden. Zudem schließt der Bodenschutz die Darstellung von Sonderbaugebieten für Windenergieanlagen grundsätzlich nicht aus. Aufgrund der mit Windenergieanlagen verbundenen relativ geringen Bodeninanspruchnahme besteht ein mittleres Konfliktpotenzial.	
3.3.3 Wasser / Hochwasserschutz (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a), Abs. 8 e) und Nr. 12 BauGB)	Konflikt
Durch die Potenzialfläche verläuft der Stroiter Bach, dieser kann bei der Positionierung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Zudem ist für diesen ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Dieses wurde bei der gesamträumlichen Analyse berücksichtigt und bereits dort aus der Potenzialfläche herausgenommen. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
3.3.4 Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)	Konflikt
Landschaftsbild: Die Potenzialfläche liegt in einem Landschaftsraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Norden liegt im Abstand von 100 bis 1.000 m ein Landschaftsraum mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. In westlicher Richtung liegt in rd. 500 m Entfernung ein Landschaftsraum mit hoher Bedeutung. Im Süden ist in 1.400 bis 1.800 m ebenfalls ein Landschaftsraum mit sehr hoher Bedeutung. Der Stroiter Bach und mehrere Hecken sind als besonderes Einzelelement eingestuft. Demgegenüber wird die Potenzialfläche durch zwei Freileitungen zerschnitten. Zudem sind westlich in rd. 700 m Entfernung zwei Sendemasten vorhanden. Am östlichen Rand der Potenzialfläche sind bereits zwei Windenergieanlagen vorhanden. Im Abstand von rd. 1.600 m liegt östlich der Potenzialfläche der Windpark Süllberg. Die Beeinträchtigung durch diesen ist	

aufgrund der Höhenbegrenzung auf 100 m im Bereich der Potenzialfläche jedoch nicht mehr als erheblich einzustufen. Südlich ist die Potenzialfläche insgesamt bereits stark vorbelastet. Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen von Windenergieanlagen weist der Landschaftsraum auf, in dem die Potenzialfläche liegt: der Grünland geprägte Landschaftsraum sehr hoher Bedeutung und im Norden der Landschaftsraum mittlerer Bedeutung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in allen Landschaftsräumen außerhalb des Waldes zu erwarten und immer mit dem Errichten von Windenergieanlagen verbunden. In der Folge der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist diese grundsätzlich hinzunehmen. Dass die Potenzialfläche in einem großräumigen Landschaftsraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild liegt und dass bereits zahlreiche Vorbelastungen vorhanden sind, ist hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen mit hoher und sehr hoher Bedeutung positiv zu bewerten. Sehr hochwertige und hochwertige Landschaftsbilder, die zugleich gegenüber Windenergieanlagen empfindlich sind, weisen einen Abstand von 600 bis 1.000 m zur Potenzialfläche auf. Sie werden also nur mittelbar durch die Fernwirkungen der Anlagen beeinträchtigt. Dass Landschaftsräume mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild im Umfeld von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden, ist i.d.R. gegeben und nicht übermäßig. Die Konzentration von Belastungen ist aus Gründen des Landschaftsschutzes gegenüber einer Beeinträchtigung weiterer Räume vorzuziehen. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial. Sichtbeziehungen/Fernsicht: Ausgehend von „Auf der Mühle“ besteht eine besondere Fernsicht über Hallensen und Voldagsen hinweg. Die Besonderheit dieser Fernsicht besteht in der Weite der möglichen Aussicht, die durch den Blick zwischen den Anhöhen Platte und Hube eine klare Ausrichtung erhält. Zudem besteht vom Hang des Selters eine besondere Aussicht in das Tal der Potenzialfläche. Die besondere Fernsicht und die Erlebniswirksamkeit der Tallage werden durch das Errichten weiterer Windenergieanlagen zunehmend beeinträchtigt. Insbesondere das Errichten von Windenergieanlagen im mittleren Bereich der Potenzialfläche bewirkt ein hohes Konfliktpotenzial. In der Gesamtabwägung aller Belange hat die Fernsicht jedoch nicht ein so hohes Gewicht, dass das Errichten von Windenergieanlagen unzulässig wäre oder in Relation zu anderen Belangen ein Ausschluss erfolgen soll.	 
3.3.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer b) BauGB)	Konflikt
Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete durch Windenergieanlagen in der Potenzialfläche sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung.	
3.3.6 Vermeidung von Emissionen, erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer e) und f), Nr. 8 e) BauGB)	Konflikt
Durch die Windenergienutzung können Treibhausgasemissionen vermieden werden, das ist als positive Umweltauswirkung zu bewerten. Für die Potenzialfläche ist nach der Windpotenzialstudie der Cube Engineering GmbH, Kassel für den Anlagentyp Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 140 m ein Referenzertrag von 70 bis 90 % prognostiziert. Damit ist die Potenzialfläche seitens der Windhöffigkeit für das Errichten von Windenergieanlagen geeignet. Aufgrund möglicherweise erforderlicher Abschaltzeiten für Fledermäuse kann der Ertrag von Windenergieanlagen um rd. 1 % reduziert werden. Diese Ertragseinbußen haben keine Dimension, dass Windenergieanlagen unrentabel wären.	 
3.3.7 Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer e) und f) BauGB)	Konflikt
Die nach den erfolgten Ausschlüssen verbleibenden Teile der Potenzialfläche sind für die „Anreicherung der Landschaftsstruktur mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Die Maßnahmen des Naturschutzes sind auch mit der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan noch umsetzbar. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	

3.4 Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 und Abs. 8 d) - e) BauGB)	Konflikt
Wege und Straßen: Die Potenzialfläche weist mehrere Wege und Gemeindestraßen auf. Durch den östlichen Teil der Potenzialfläche verläuft zudem die Kreisstraße K 657, im Norden wird die mittlere Teilfläche von der Landesstraße L 590 gequert. Die Potenzialfläche reicht bis auf 20 m an diese Kreis- und Landesstraßen heran. Das Errichten von Windenergieanlagen direkt auf den städtischen und privaten Wegen und Straßen ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Diese Einschränkung kann aufgrund der geringen Breite der Straßen bei der Positionierung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden und bedarf deshalb keines Ausschlusses aus der Potenzialfläche. Zudem ist ein Überstreichen der städtischen und privaten Wege und Straßen mit Einverständnis der Eigentümer zulässig. Zur Minimierung der Versiegelung ist das Positionieren der Windenergieanlagen an vorhandenen Wegen und Straßen anzustreben. Somit sind das vorhandene Wege und Straßennetz letztlich vorteilhaft für die Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen. Leitungen: Die Potenzialfläche wird von zwei Freileitungen mit mindestens 110 kV Leistung zerschnitten. Die östliche Teilfläche wird zudem von einer kleinen Freileitung gequert. Letztere können, aufgrund des geringen Flächenumfanges bei der Positionierung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Der Anschluss der Potenzialfläche an das Stromnetz ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Luftfahrt/Flugsicherheit: Die Belange der Luftfahrt und Flugsicherheit sind nicht in besonderer Weise betroffen. Aufgrund der bestehenden Vorschriften zur Kennzeichnung von Windenergieanlagen bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	  
3.5 Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) - b) und f) BauGB)	Konflikt
Land- und Forstwirtschaft: Die Forstwirtschaft ist nicht betroffen. Durch die Erschließung und die Standorte der Windenergieanlagen werden landwirtschaftlich genutzte Böden zerstört und die landwirtschaftliche Fläche reduziert. Aufgrund der überwiegend vorhandenen Erschließung und dem relativ geringen Flächenbedarf von Windenergieanlagen besteht lediglich ein geringes Konfliktpotenzial.	
3.6 Verteidigung und Zivilschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)	Konflikt
Luftverteidigungsanlage: Die Potenzialfläche liegt im Schutzbereich/Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Auenhausen. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen, deren Höhe 572 m über Normalnull übersteigt, ist voraussichtlich nicht gegeben. Die Bodenoberfläche liegt zwischen 160 und 220 m über Normalnull. Dem Errichten von 200 m hohen Windenergieanlagen steht die Luftverteidigungsanlage nicht entgegen. Hubschraubertiefflugkorridor: Südlich und östlich der Potenzialfläche verläuft in einer Entfernung von jeweils rd. 400 m ein Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Das Umfeld von 1.500 m ist als Sicherheitskorridor einzustufen. Neben der Potenzialfläche sind bereits zwei Windenergieanlagen vorhanden. Diese weisen einen Abstand von rd. 400 m zum Hubschraubertiefflugkorridor auf und schirmen die Potenzialfläche in östlicher Richtung von dem Hubschraubertiefflugkorridor ab. Die vorhandenen offensichtlich zulässigen Windenergieanlagen geben Anlass, auch die Zulässigkeit weiterer Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche zu erwarten. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mitgeteilt, dass die genannten Restriktionen gegeben sind. Welche Auswirkungen diese unter den gegebenen Bedingungen haben, wurde auch auf Nachfrage nicht mitgeteilt. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial, eine grundsätzliche Unzulässigkeit ist nicht zu erwarten.	 

3.7 Private Belange	Konflikt
Es sind insbesondere die privaten Belange der Grundstückseigentümer in Sonderbauflächen für Windenergieanlagen des wirksamen Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen, deren Grundstücke nicht wieder als solche dargestellt werden sollen. Dies ist nördlich und südlich der östlichen Teilfläche der Fall. Der Flächennutzungsplan ist eine städtische Planung aus der keine Eigentumsrechte resultieren, wie dies durch einen Bebauungsplan der Fall wäre. Dem allgemeinen privaten Interesse, Windenergieanlagen auf dem eigenen Grundstück zu errichten, steht im Bereich der wegfallenden Sonderbaufläche insbesondere das Schutzinteresse der umliegenden Wohnbevölkerung entgegen. Letzteres geht aus Gründen der Gleichbehandlung der Bevölkerung im gesamten Stadtgebiet im Range vor. Für bereits betriebene Windenergieanlagen gilt der Bestandsschutz. Somit sind die privaten Belange der Betreiber und Flächeneigentümer von Windenergieanlagen ebenfalls in ausgewogener Weise geschützt. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial. Auf den Teilflächen, die bereits Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sind oder die es erstmals werden sollen, gilt, dass das allgemeine private Interesse, Windenergieanlagen auf dem eigenen Grundstück zu errichten, berechtigt ist. Ein entgegenstehender Belang muss in der Abwägung von höherem Gewicht sein, um Windenergieanlagen ausschließen zu können. Die Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen verbessert die Nutzbarkeit des Eigentums in den Potenzialflächen. Für dieses bestehen positive Auswirkungen. Der Schutz des Eigentums Dritter, die Belastungen durch Windenergieanlagen ausgesetzt werden, wird durch die Ausschlusszonen zu Wohn- und Arbeitsstätten ausreichend mit bewirkt. Die verbleibenden Belastungen des privaten Eigentums Dritter gehen gegenüber dem öffentlichen und privaten Interesse an der Windenergienutzung in einer Potenzialfläche im Range nach, vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Zulassung von Windenergieanlagen. Durch den allgemeinen rechtlichen Schutz und den in den meisten Fällen darüber hinausgehenden Schutz durch die Ausschlusszonen besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.	  
3.8 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Hinweise an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: • Bei der Positionierung der WEA sollte die Sichtbeziehung von der Windmühle Stroitz möglichst freigehalten werden. • Gehölz am Siedlungsrand und in Siedlungen sowie an Wegen für die Naherholung minimieren die Sichtbarkeit durch direkte Sichtverschattung und gestalten das Landschaftsbild teilweise neu und mindern somit die Beeinträchtigung von Mensch und Landschaftsbild. Die Gehölze sollten jedoch nicht näher als 500 m an einer WEA vorgesehen werden. • Für den Rotmilan sollten systematisch geeignete Nahrungshabitate in den im FNP dargestellten „Fläche für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in der Ilme-Niederung und zwischen Vardeilsen und Wenzeln durchgeführt werden. Die Entflechtung von Maßnahmen für den Rotmilan und den Windparks sichert den Windpark und die Rotmilanpopulation. • Aufgrund der Nähe zu hochwertigen Rotmilanhabitaten am Hills und Richtung Naensen ist zu prüfen, ob von Erntebeginn oder Bodenbearbeitungsbeginn, im mindestens 100 m Umfeld von einer WEA, für 4 Tage die WEA von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgestellt werden muss. • Es ist zu erwarten, dass zumindest einige WEA zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zeitweise abzuschalten sind. • Im Bereich des Hils ist, im Abstand von 3 km zur nächstgelegenen WEA zu prüfen, ob ein Schwarzstorchhorst vorhanden ist.	

3.9 Leistungsfähigkeit der Potenzialfläche

Merkmal	Fläche	Pot. WEA Anzahl (1 WEA je 15 ha)	Potenzielle Nennleistung
Potenzialfläche	112,9 ha	7 WEA	16,8 bis 21 MW
FNP Darstellung	166,4 ha	2 WEA	Nicht bekannt.

3.10 Summarische Abwägung aller relevanten Belange

Die Darstellung der Potenzialfläche als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ist rechtlich zulässig. Herauszustellen ist allerdings das hohe Konfliktpotenzial hinsichtlich des Hubschraubertiefflugkorridors. Zudem weist die Potenzialfläche eine hohe Eignung als Lebensraum für den Rotmilan auf. Aufgrund dessen kann sich im immissionsschutzrechtlichen Verfahren diesbezüglich eine veränderte Situation ergeben.

Zudem besteht aufgrund der Häufung von Vorbelastungen und einer besonderen Fernsicht ein hohes Konfliktpotenzial. So sind in der Umgebung der Potenzialfläche stark befahrene Straßen, Freileitungen, zwei vorhandene Windenergieanlagen direkt an der Potenzialfläche und der bestehende Windpark Süllberg vorhanden, welche vorbelastend wirken. Als zukünftige Belastung ist die planfestgestellte Freileitung Wahle-Mecklar zu berücksichtigen. In der Summe ergibt dies einen stark vorbelasteten Raum, so dass sich zusammen mit der Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen eine starke visuelle Belastung des Siedlungsumfeldes und der Naherholung für die örtliche Bevölkerung der umliegenden Orte und insbesondere für Brunsen ergibt. Allerdings sind weite Teile bereits als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen wirksam dargestellt und der Abstand zu den Siedlungsbereichen wird mit der neuen Abgrenzung deutlich verringert.

Zudem ist ausgehend von dem markanten Aussichtspunkt „Auf der Mühle“ eine besondere Fernsicht gegeben, die durch einen Windpark in der Potenzialfläche stark beeinträchtigt würde.

Hinsichtlich der Vorbelastungen des Landschaftsbildes ist abzuwägen zwischen der städtebaulichen Zielpriorität der Konzentration von Belastungen, in Verbindung mit der Möglichkeit, empfindlichere städtebauliche Erfordernisse bzw. Bereiche zu schützen sowie der städtebaulichen Zielpriorität der Gleichbehandlung der Bevölkerung und damit einer möglichst gleichmäßigen Belastung. Welcher Zielpriorität im Gebiet der Stadt Einbeck ein höheres Gewicht zukommt, wird im Variantenvergleich entschieden.

Konzentration/Vermeidung: Da bereits durch die Freileitungen, die bestehenden Windenergieanlagen neben der Potenzialfläche und den Windpark Süllberg starke Vorbelastungen vorhanden sind, ist durch eine Konzentration der Windenergieanlagen in diesem Bereich der Stadt Einbeck eine vergleichsweise geringe Belastung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion verbunden, im Gegensatz zu bisher weniger belasteten Landschaftsräumen, wo die Neuerrichtung von Windenergieanlagen eine deutlich größere Beeinträchtigung mit sich bringen würde. Da Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen, insbesondere für das Landschaftsbild, überwiegend nicht ausgleichbar und am Ort des Eingriffs nur in geringem Umfang vermeidbar sind, verbleibt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nur die Konzentration in vorbelasteten Bereichen. Dies ermöglicht, substanziell Raum für Windenergieanlagen bereitzustellen und andere Bereiche, die wenig belastet und empfindlich sind, zu schützen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten, die wenig belastete Bereiche erfordern (z.B. Erholung und Tourismus).

Gleichbehandlung: Die Potenzialfläche liegt im Tal rd. 1.600 m von dem bestehenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergiepark Süllberg“ (Festsetzung: Sondergebiet für Windenergieanlagen) entfernt, der derzeit planungsrechtlich gesichert ist und auf der angrenzenden Anhöhe liegt. Der Windpark Süllberg und die bestehenden Windenergieanlagen im Tal, außerhalb der Potenzialfläche, dominieren das Landschaftserleben in dem Tal bereits stark. Zudem wird die Freileitung Wahle-Mecklar in dem Bereich errichtet werden. Im Vergleich zu anderen Bereichen des Stadtgebietes besteht somit bereits eine hohe Vorbelastung, die einen Schutz vor zusätzlichen Belastungen begründen könnte. Damit die Belastungen für die Bevölkerung in allen Bereichen des Stadtgebietes möglichst gleichmäßig verteilt sind, könnte diese Potenzialfläche mittels der Setzung eines Mindestabstandes zwischen Potenzialflächen ausgeschlossen werden. Mindestabstände werden i.d.R. mit 3 bis 5 km bemessen, in Abhängigkeit der beabsichtigten Steuerung. Ein 3 km Mindestabstand führt in der Stadt Einbeck nicht zu einer gleichmäßigeren Verteilung von Belastungen, da ein Teil der Potenzialfläche verbleiben würde. Im Ergebnis würden zwischen dem Windpark Süllberg und den bestehenden Windenergieanlagen an der Potenzialfläche 1,4 km und von diesen bis zur verbleibenden Potenzialfläche 1,6 km liegen. Ein 3 km

Mindestabstand wirkt somit nur eine lockere Streuung von Windenergieanlagen, aber keinen Schutz vor zusätzlichen Belastungen. Dieses kann nur durch einen Mindestabstand von 4 oder 5 km erzielt werden, der die gesamte Potenzialfläche ausschließt.

Insgesamt ist die Potenzialfläche gut geeignet aufgrund der Möglichkeit der Konzentration und Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der bisher wenig belasteten Bevölkerung in anderen Bereichen der Stadt Einbeck. Demgegenüber würde sich jedoch eine sehr hohe Belastung einzelner Teile der Bevölkerung ergeben. Zudem bestehen insbesondere aufgrund des Hubschraubertief-flugkorridors und der möglichen Rotmilanhorste die Eignung einschränkende Konfliktpotenziale.

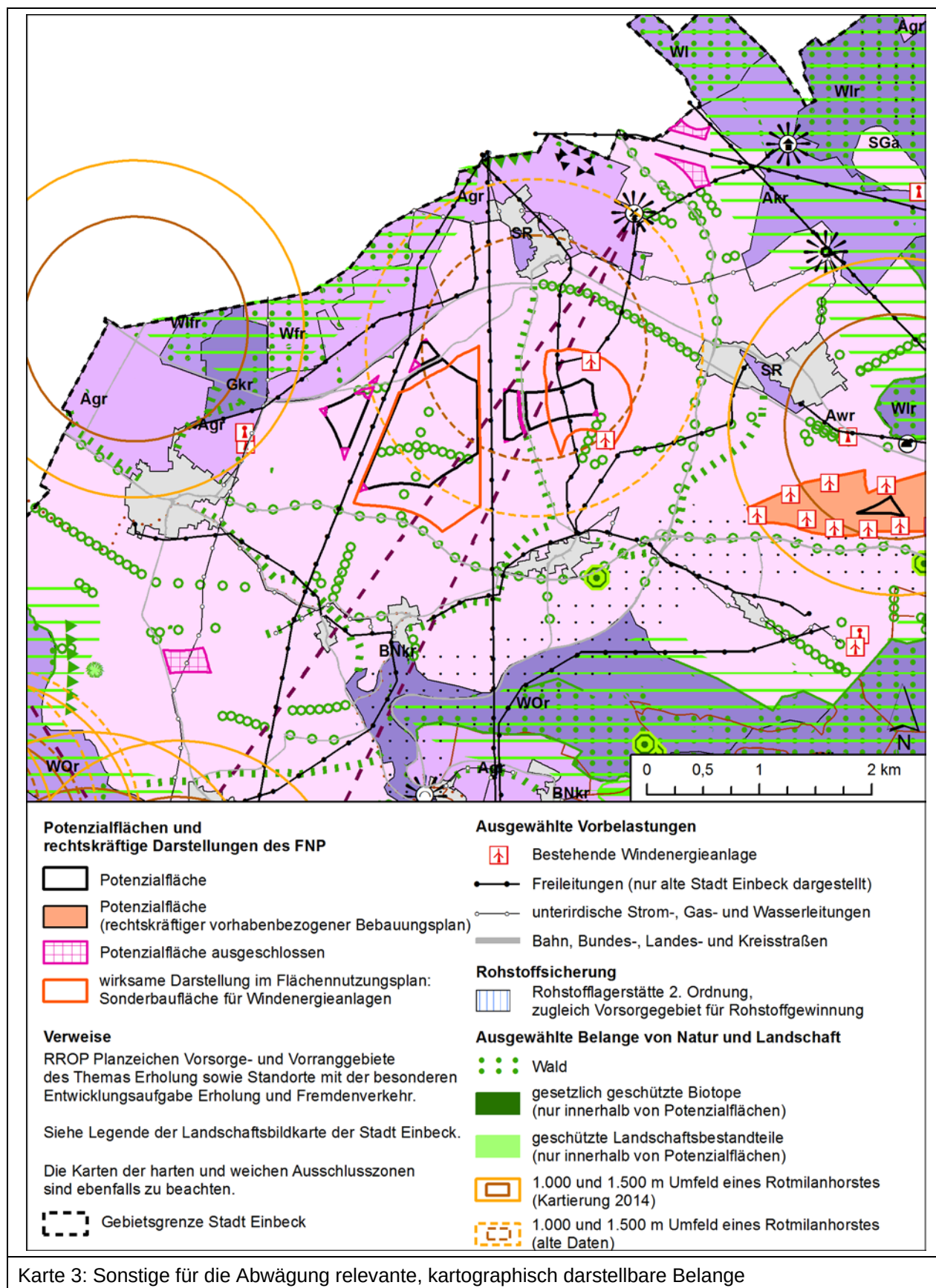
Die Potenzialfläche ist insgesamt grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet. Die letztliche Abwägung muss im Variantenvergleich, im Vergleich mit anderen Potenzialflächen und städtebaulichen Zielprioritäten erfolgen.

ungeeignet



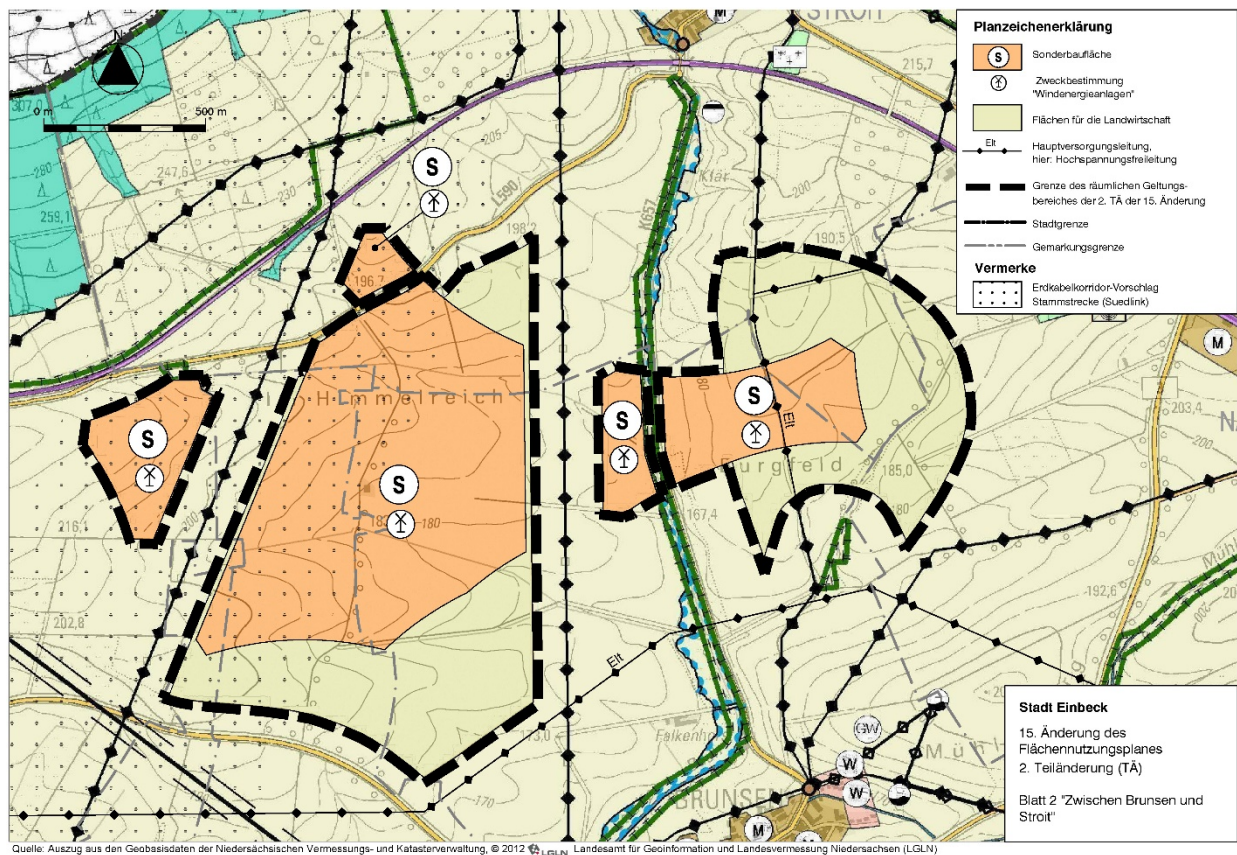
geeignet





Karte 3: Sonstige für die Abwägung relevante, kartographisch darstellbare Belange

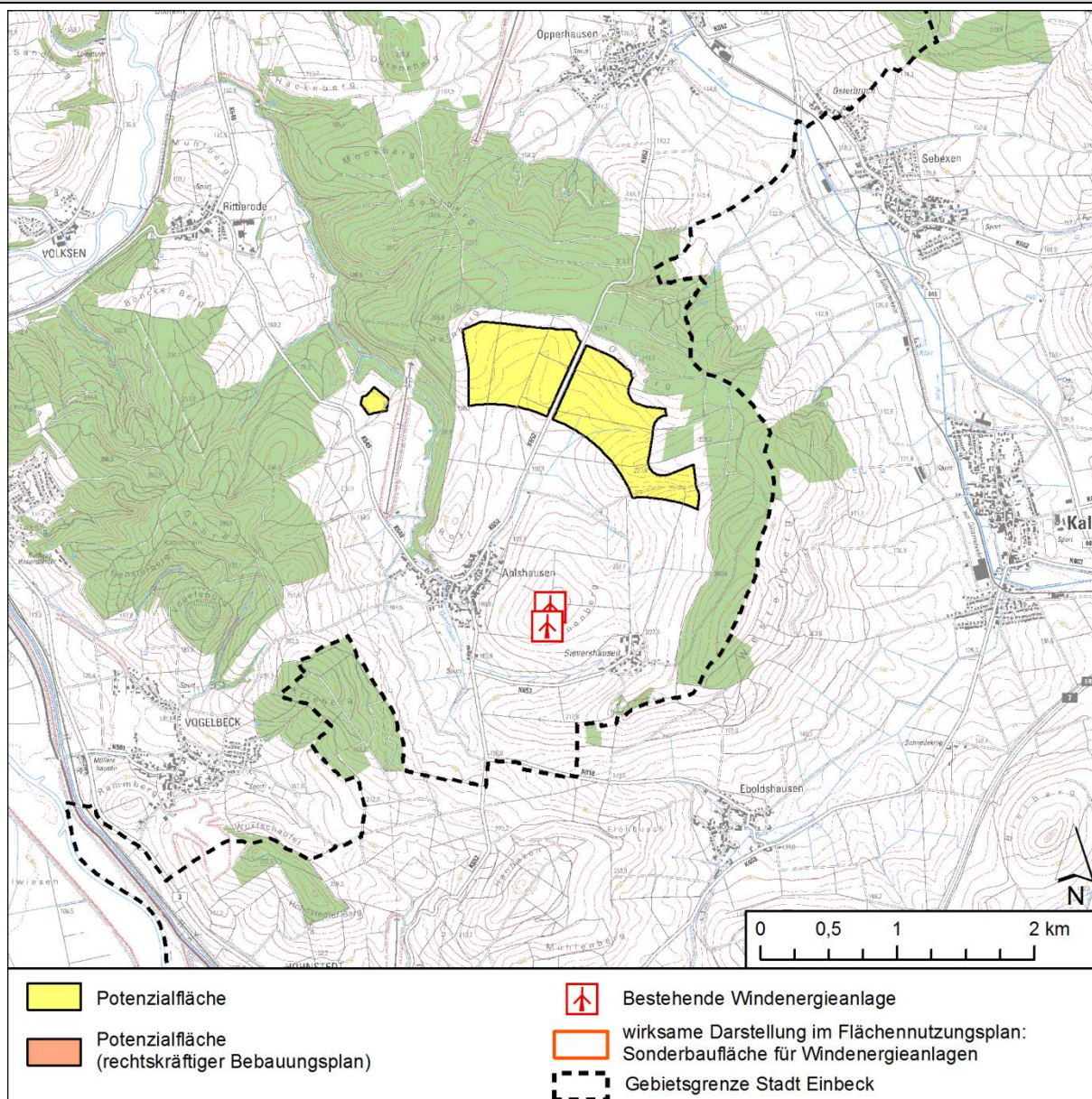
D. Änderung des Flächennutzungsplanes



Karte 4: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, 2. Teiländerung

Potenzialfläche 3 - Ahlshausen

A. Potenzialflächenbeschreibung



Karte 1: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche

Kurzbeschreibung

Lage des Gebietes	Lage zwischen Ahlshausen, Sievershausen, Ritterode, Oppershausen, Sebxen und Kalefeld.
Gebietstyp	Neudarstellung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen.
Anzahl Teilflächen	3
Fläche	97,8 ha Potenzialfläche, nach Einzelfallprüfung 0 ha verbleibend
Erschließung	Es sind mehrere landwirtschaftliche Wege in den Potenzialflächen vorhanden und die Kreisstraßen K 652 und K 649 verlaufen an der Potenzialfläche.
Netzaufnahme-kapazität	Aufgrund der Nähe zu Ahlshausen kann ein Anschluss an das Stromnetz als grundsätzlich möglich angesehen werden.

B. Belange, die zur Anpassung des Flächenzuschnittes führen



Gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehende Belange

Ausschluss von Teilflächen aufgrund der Form der Potenzialflächen

Kleinere Teilflächen sind aufgrund ihres schmalen Zuschnittes nicht für das Errichten moderner Windenergieanlagen (Rotordurchmesser 100 m) geeignet und wurden entsprechend ausgeschlossen.

1.1 Siedlung, Wohnen, Arbeit, Soziales, Mensch und seine Gesundheit

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 – 4 und 6 BauGB)

Konflikt

Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Die drei Teilflächen der Potenzialfläche umschließen Ahlshausen zusammen mit einem Winkel von über 95°. Die westliche Teilfläche ist aufgrund der geringen Flächengröße nur für eine Windenergieanlage geeignet. Um die Auswirkungen auf Ahlshausen zu minimieren und die 95° einzuhalten, wird die westliche Teilfläche ausgeschlossen.



1.2 Denkmalschutz (§§ 1 Abs. 6 Nr. 5, Nr. 7 Ziffer d) BauGB)

Konflikt

Nicht maßgeblich betroffen.

1.3 Umweltschutz, einschließlich des Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Konflikt

3.3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)

Konflikt

Das Gefährdungspotenzial gegenüber Kollision an Windenergieanlagen besonders gefährdeter Großvogelarten wurde auf Grundlage zusätzlicher Erfassungen in den Jahren 2014 und 2016 (BIODATA 2014, 2016) vorsorgeorientiert, vor dem Hintergrund der Abstandsempfehlungen aus NLT (2014) und LAG-VSW (2007 sowie 2014 Entwurf) sowie dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass genauer abgeschätzt. Aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und relativ häufigen Verbreitung im Stadtgebiet stand der Rotmilan dabei im Mittelpunkt der Betrachtung. Gemäß NLT (2014) kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Einhaltung eines Mindestabstandes zum Horst von ≥ 1500 m weitestgehend ausgeschlossen werden (NLT 2014, S. 14). Die Rechtsprechung sieht unter Berufung auf die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten (LAG-VSW 2007) die Schwelle, deren Unterschreitung zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt, bereits bei 1.000 m (vgl. VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012, VK 749/11.KS).

Südlich der Potenzialfläche in rd. 1.450 m Entfernung wurde im Jahr 2014 ein Rotmilanhorst festgestellt. Zudem wurde 2016 westlich der Potenzialfläche ein Rotmilanhorst festgestellt. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung weisen zudem darauf hin, dass es sich um einen traditionellen Horststandort hoher Konstanz handelt. Auch bei Überprüfungen in 2018 (BIODATA 2018) war dieses Revier wieder besetzt, wenn es auch aufgrund von Störungen u.a. durch Forstarbeiten und einem im Nahbereich des Horstes aufgestellten mobilen Jagdstand nicht zum Bruterfolg kam. Bei einem Nachlassen der Störungen wird sich dies jedoch ändern. Aufgrund des Waldes und des Reliefs ist das Gebiet, trotz der ausgeräumten Ackerslandschaft, als hoch geeignetes Nahrungshabitat einzustufen. Aufgrund dessen werden große Teilflächen, die sich mit dem 1.500 m Umfeld der Rotmilanhorste überlagern, von der Potenzialfläche ausgeschlossen.

Der Rotmilan Brutverdacht östlich der Potenzialfläche, zeigt dass eine hohe Dichte der Rotmilane in dem Raum gegeben ist. Dies unterstützt den Ausschluss der Potenzialfläche.

Der wichtigste Anflugkorridor der Kraniche in das Vogelschutzgebiet Salzderhelden von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern kommend verläuft über die Potenzialfläche, nach örtlichen Kenntnissen, die von einem örtlichen Ornithologen verifiziert wurden. Bei normalen Sichtverhältnissen können Kraniche Windenergieanlagen nach aktuellen Wissensstand erkennen und weichen diesen aus. Allerdings kommen die Kraniche gerade bei Wetterumschwüngen im Tagesverlauf abends bei widrigen Sichtverhältnissen an, so dass in dieser Situation nicht von einem Ausweichen ausgegangen werden kann. Aufgrund der sehr hohen Bedeutung des Flugkorridors muss deshalb ohne Vermeidungsmaßnahmen von einem



signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgegangen werden. Als Vermeidungsmaßnahme könnte ein bisher nicht erprobtes zeitweises Abschalten (nach den Faktoren Jahreszeit, Dämmerung und Sichtweite) angewendet werden. Vorsorglich soll jedoch zum Schutz des besonders bedeutenden Anflugkorridors des Kranichs die Potenzialfläche ausgeschlossen werden.	
1.3.2 Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)	Konflikt
Zusammenwirken von Teilflächen: Die beiden Teilflächen sind lediglich rd. 600 m voneinander entfernt. Ein Abstand von 600 m kann auch innerhalb einer nicht aus Teilflächen bestehender Potenzialfläche vorkommen. Windenergieanlagen, die 600 m voneinander entfernt sind, werden deshalb vom Betrachter i.d.R. als ein Windpark wahrgenommen. Durch die Topographie und dem zwischen den Teilflächen liegenden Wald wird zwischen den Teilflächen eine deutliche landschaftliche Zäsur gebildet. Ein durchschnittlicher Betrachter, in mittlerer Entfernung zu den Teilflächen, würde die Teilfläche in dieser Situation deshalb nicht als einen zusammenhängenden Windpark erleben. Die westliche Teilfläche wird ausgeschlossen.	

Zusammenfassung

Im Nordosten der Potenzialfläche wurde eine kleine Spitze der Potenzialfläche ausgeschlossen die zu schmal für das Errichten von Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 m ist.

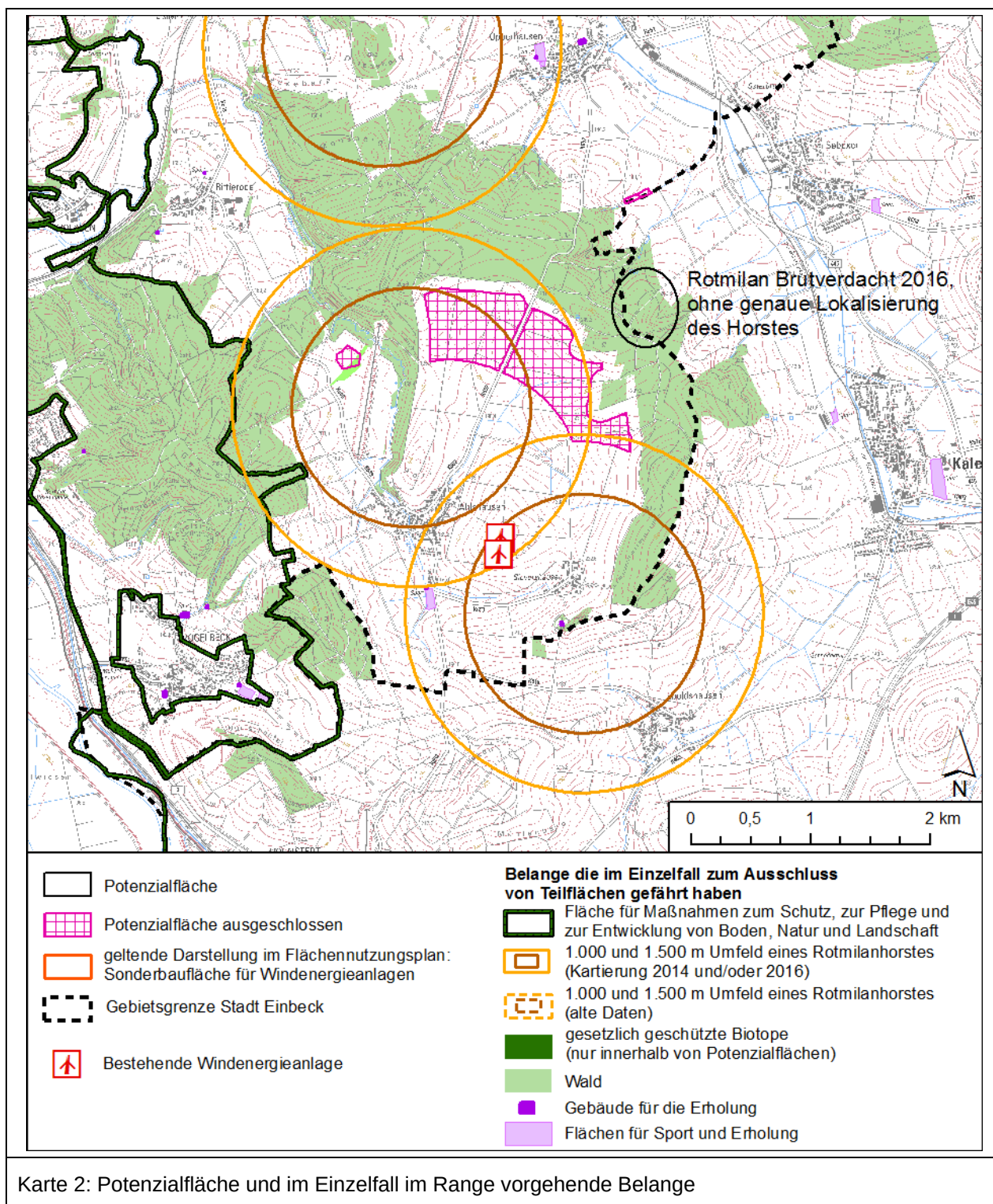
Die westliche Teilfläche wird ausgeschlossen, da eine Windenergieanlage dort aufgrund der landschaftlichen Zäsur (Topographie und Wald) nicht mehr als Teil eines Windparks mit der größeren, östlichen Teilfläche der Potenzialfläche wahrgenommen würde. Zudem würde das Umfeld von Wohnhäusern in Ahlshausen mit mehr als 95° umschlossen werden, und dies wird als ungewollte, übermäßige Belastung eingestuft werden.

Aufgrund der Rotmilanhorste mit langjähriger Brutnutzung, dem 1.500 m Abstand zu den Horsten mit der Eignung der Potenzialfläche als Nahrungsgebietes und der hohen Dichte der Rotmilanvorkommen im Umfeld der Potenzialfläche ist aufgrund des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Betrieb von Windenergieanlagen unzulässig. Die Lage der Potenzialfläche im Umfeld des Waldes und die Konstanz der Rotmilanvorkommen lassen eine erfolgreiche Realisierung von Windenergieanlagen nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erwarten. Da jedoch die Potenzialfläche 1 und 2 keine beziehungsweise deutlich geringere artenschutzrechtliche Konflikte aufweisen, steht eine solche Ausnahme nicht in Aussicht. Somit ist es rechtlich geboten, dem Schutz des Rotmilans hier Vorrang gegenüber der Windenergienutzung zu geben.

Auch aufgrund des besonders bedeutenden Anflugkorridors zum Vogelschutzgebiet Salzderhelden für Kraniche beim Herbstzug soll ein vorsorglicher Ausschluss der Potenzialfläche erfolgen.

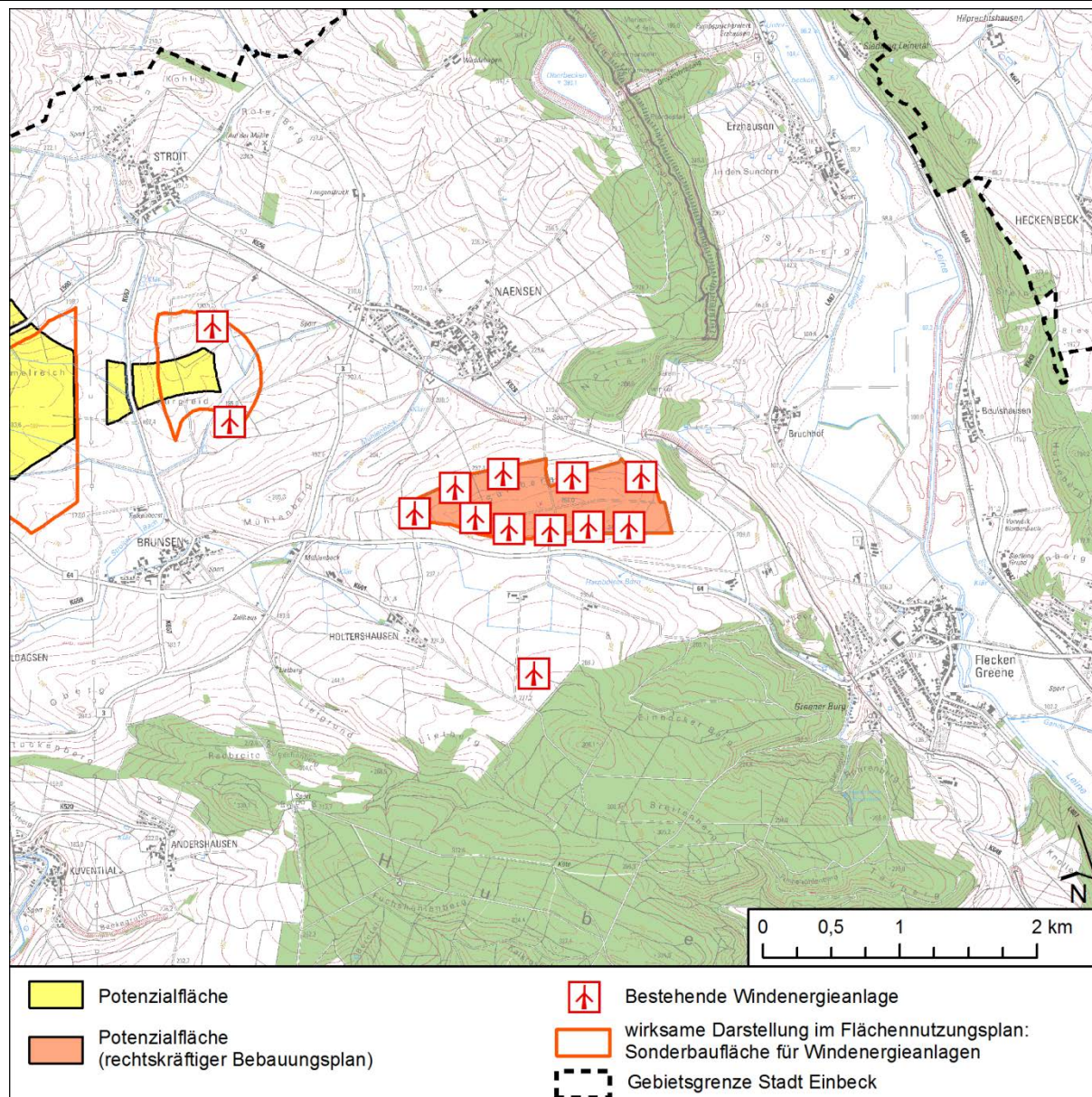
Es verbleibt eine Fläche von rd. 5 ha, auf dieser könnte maximal eine Windenergieanlage positioniert werden. Damit ist die verbleibende Potenzialfläche zu klein für eine Konzentrationswirkung. Die restliche Potenzialfläche wird somit ebenfalls ausgeschlossen.

	ungeeignet	geeignet



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergiepark Süllberg“

A. Potenzialflächenbeschreibung



Karte 1: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche

Kurzbeschreibung

Lage des Gebietes	Lage zwischen Naensen, Bruchhof, Flecken Greene und Brunsen.
Gebietstyp	Rechtskräftiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergiepark Süllberg“. Im Zentrum des Bebauungsplanes ist eine sehr kleine Potenzialfläche mit rd. 2,7 ha vorhanden.
Anzahl Teilflächen	1
Fläche	79 ha
Erschließung	Der Windpark besteht und ist erschlossen.
Netzaufnahme-kapazität	Der Windpark besteht und ist an das Stromnetz angeschlossen.

Überlagerung mit Ausschlusszonen

Harte Ausschlusszonen für Natur und Landschaft sowie Regionalplanung

Im mittleren Bereich der Potenzialfläche ist ein kleiner Teich von rd. 600 m² vorhanden, welcher im RROP für LK Northeim 2006 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft für den Landkreis festgelegt ist. Dieser sehr kleinräumige Vorrang konnte bei der Positionierung der Windenergieanlagen berücksichtigt und geschützt werden, so dass der rechtskräftige, vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Weiche Ausschlusszonen für Wohnhäuser im Außenbereich

Die Ausschlusszone zu Wohnhäusern im Außenbereich (Einzelhäuser südlich des Bebauungsplangebietes) überlagert kleine Teilflächen des rechtskräftigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit und städteplanerische Verträglichkeit zu den Wohnhäusern wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfassend geprüft und für diesen positiv entschieden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält eine Höhenbegrenzung auf 100 m über den Boden, welche die Beeinträchtigung der umliegenden Wohnnutzungen minimiert. Aufgrund der Höhenbeschränkung und der festgesetzten Standorte kann die Belastung gegenüber dem Bestand nicht zunehmen. Trotz geringeren Abstandes tritt aufgrund der Höhenbegrenzung keine stärkere Belastung der Wohnhäuser auf, als durch Potenzialflächen mit größerem Abstand aber ohne Höhenbegrenzung in anderen Bereichen des Stadtgebietes.

Weiche Ausschlusszonen für relevante Darstellungen des Flächennutzungsplanes (zugleich Abstand zur Wohnnutzung im Innenbereich)

Ausgehend von tatsächlichen Wohnhäusern und den zugehörigen Grundstücken sowie kleinräumig noch bebaubaren Flächen überlagert die 1.000 m Ausschlusszone die Fläche des Bebauungsplanes. Die vorhandene Wohnnutzung ist nach dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem bestehenden Windpark verträglich. Die Beibehaltung des Bebauungsplanes schränkt eine weitere Bebauung der Grundstücke nicht weiter ein, als dies bereits der Fall ist.

Aufgrund der Höhenbeschränkung und den festgesetzten Standorten kann die Belastung gegenüber dem Bestand nicht zunehmen. Trotz geringeren Abstandes tritt aufgrund der Höhenbegrenzung keine stärkere Belastung der Wohnhäuser auf, als durch Potenzialflächen mit größerem Abstand aber ohne Höhenbegrenzung in anderen Bereichen des Stadtgebietes.

Weiche Ausschlusszonen für Infrastruktur

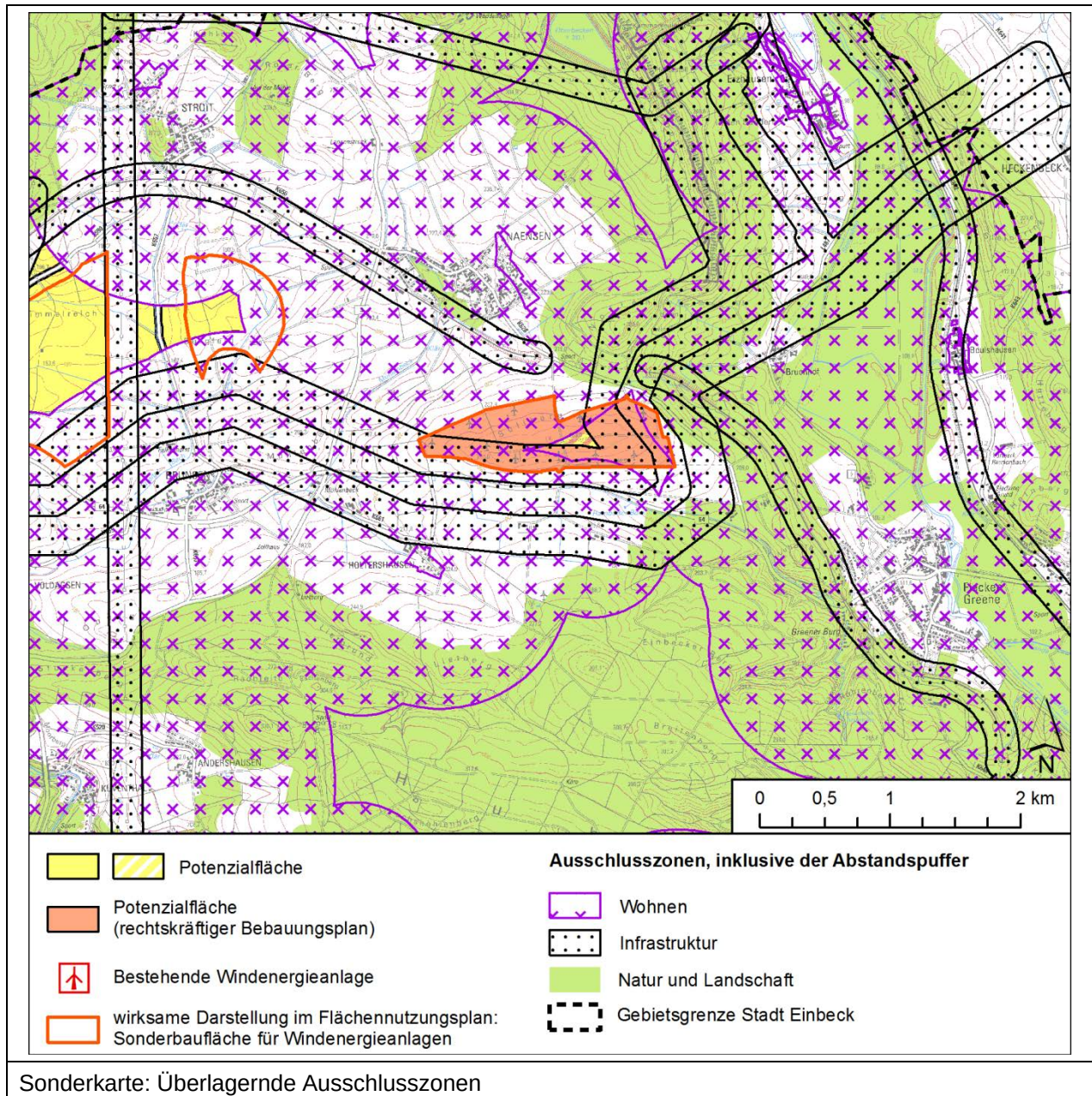
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird von der Ausschlusszone zur Sicherung des Umfeldes der Wahle-Mecklar-Trasse überlagert. Es ist zu erwarten, dass die vorgesehene Freileitung so gebaut wird, dass diese mit dem bestehenden Windpark und somit auch dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verträglich ist. Der Erhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist damit auch unter Berücksichtigung der Wahle-Mecklar-Trasse möglich.

Zusammenfassung der Überlagerung mit Ausschlusszonen

Harte Ausschlusszonen überlagern sich nur sehr kleinflächig mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, mögliche Konflikte wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bewältigt.

Aufgrund der Höhenbeschränkung und den festgesetzten Standorten kann die Belastung gegenüber dem Bestand nicht zunehmen. Trotz geringeren Abstandes tritt aufgrund der Höhenbegrenzung keine stärkere Belastung der Wohnhäuser auf, als durch Potenzialflächen mit größerem Abstand aber ohne Höhenbegrenzung in anderen Bereichen des Stadtgebietes.

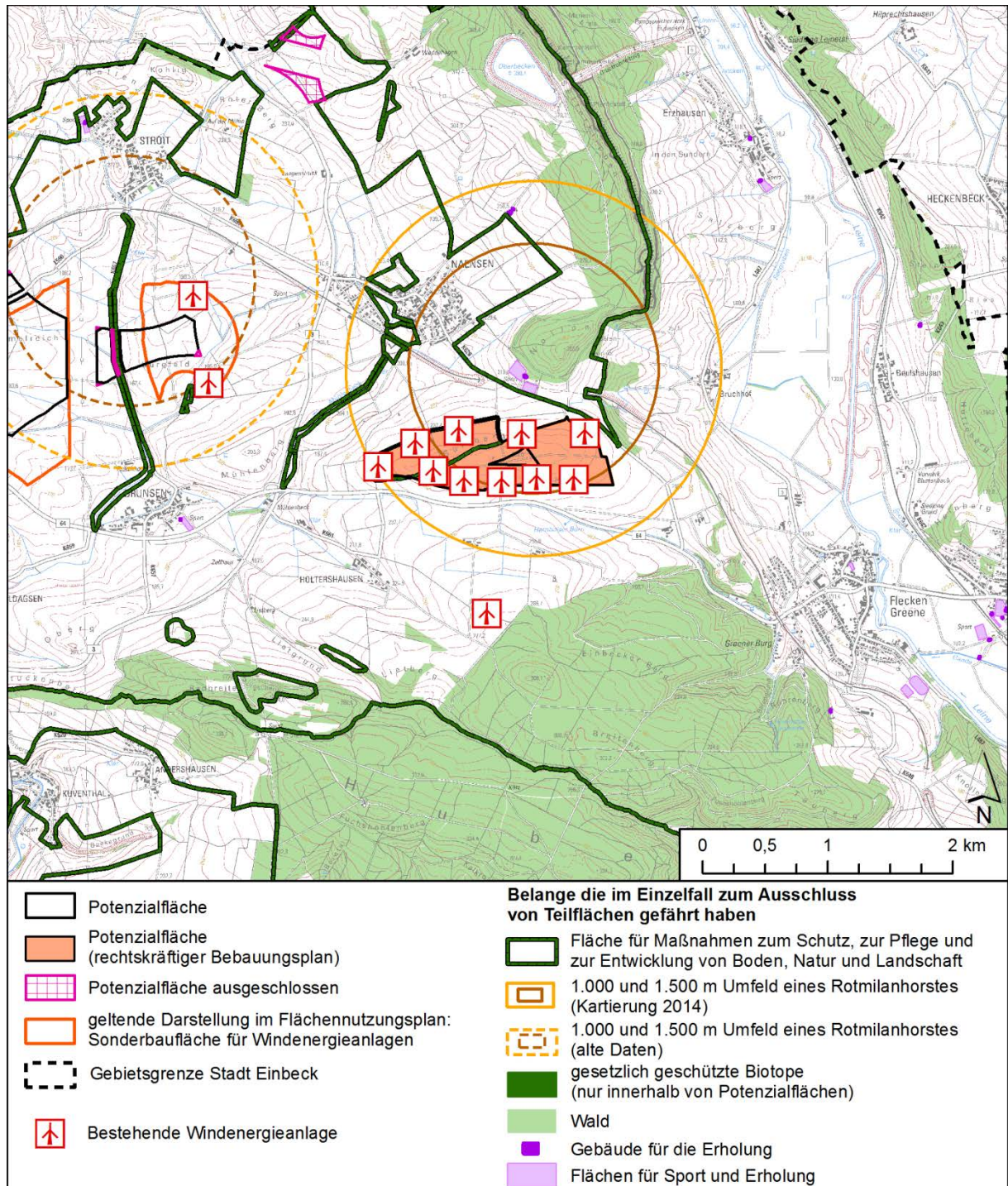
In diesem Sonderfall bewirkt die Abweichung von den ansonsten einheitlich verwendeten Ausschlusszonen keine Benachteiligung der Bevölkerung im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.



B. Belange, die zur Anpassung des Flächenzuschnittes führen

1. Zusammenfassung im Range vorgehender Belange

Es sind keine im Range vorgehenden Belange vorhanden.



Karte 2: Potenzialfläche und im Einzelfall im Range vorgehende Belange

C. Abwägung der verbleibenden Potenzialfläche

Im Abschnitt C wird als Potenzialfläche der nach dem Abschnitt B verbliebene Teil zugrunde gelegt.



1. Festlegungen des LROP und des RROP (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen immer entgegenstehende Ziele der Raumordnung wurden bereits im Rahmen der gesamtäumlichen Analyse beachtet.

Konflikt

Vorsorgegebiet für Erholung: Nördlich, östlich und südlich sind im Abstand von 200 bis 800 m Vorsorgegebiete für Erholung festgelegt. Die Windenergieanlagen sind bereits errichtet. Durch den Erhalt der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ergibt sich keine zusätzliche Auswirkung auf die Festlegungen der Regionalplanung. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.



Vorranggebiet und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft: Nördlich, östlich und südlich sind im Abstand von 200 bis 500 m Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft vorhanden. Im Abstand von 500 m ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft vorhanden. Die Windenergieanlagen sind bereits errichtet. Durch den Erhalt der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entsteht keine zusätzliche Auswirkung auf die Festlegungen der Regionalplanung. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.



Vorsorgegebiet für Landwirtschaft: Der Grundsatz, die landwirtschaftliche Fläche zu schützen, steht sehr kleinräumig im Konflikt mit der Windenergienutzung. Die Windenergieanlagen sind bereits errichtet. Durch den Erhalt der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entsteht keine zusätzliche Auswirkung auf die Landwirtschaft. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.



2. Wirksamer Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Konflikt

Sonderbaufläche für Windenergieanlagen: Die Potenzialfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt und darüber hinaus im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergiepark Süllberg“ rechtskräftig festgesetzt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Aufhebung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen hätte deshalb zur Folge, dass als zwingende Konsequenz aus der weiter entwickelten städtebaulichen Konzeption auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windenergiepark Süllberg“ aufgehoben werden müsste. Dies wäre mit einem Entschädigungsanspruch der Flächeneigentümer verbunden (§ 42 BauGB). Es ist Aufgabe der Stadt Einbeck, eine für die Bevölkerung und Eigentümer verlässliche, kontinuierliche Bauleitplanung zu betreiben, insbesondere bei der verbindlichen Bauleitplanung. Die Beibehaltung der vorhandenen Sonderbauflächen und damit einhergehende Kontinuität der Bauleitplanung ist daher positiv zu bewerten.



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Die Darstellung ist nach Abwägung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergiepark Süllberg“ und der Ordnung der Nutzungen bzw. Zweckbestimmungen in diesem mit dem Sondergebiet für Windenergieanlagen verträglich.



3.1 Siedlung, Wohnen, Arbeit, Soziales, Mensch und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 – 4 und 6 BauGB)	Konflikt
Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nimmt weniger als 95° des Umfeldes der angrenzenden Siedlungen ein. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bleibt unverändert und setzt die zulässige und stadtplanerisch verträgliche Bebauung des Gebietes fest. Durch den Fortbestand ergeben sich keine abwägungsrelevanten Konflikte. Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die umliegenden Siedlungen weisen jeweils in der von der Potenzialfläche abgewandten Richtung umfangreiche und vom Landschaftsbild geeignete Erholungsräume auf. Lediglich Brunsen und dessen Umfeld wird auch durch andere Nutzungen stark belastet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bleibt unverändert und setzt die zulässige und stadtplanerisch verträgliche Bebauung des Gebietes fest. Durch den Fortbestand ergeben sich keine abwägungsrelevanten Konflikte. Erholungseinrichtungen: Nördlich der Potenzialfläche sind im Abstand von rd. 300 m zwei Sportplätze eines Fußballvereins. Die Sportnutzung ist nicht besonders lärmempfindlich und nach der rechtskräftigen immissionsschutzrechtlichen Zulassung sind die Lärmbelastungen im zulässigen Rahmen. Durch den Fortbestand der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ergeben sich keine abwägungsrelevanten Konflikte. Schattenwurf: Lediglich der südliche Rand von Naensen liegt im potenziell durch Schattenwurf erheblich belasteten Wirkraum. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bleibt unverändert und setzt die zulässige und stadtplanerisch verträgliche Bebauung des Gebietes fest. Durch den Fortbestand ergeben sich keine abwägungsrelevanten Konflikte. Lärm: In der Hauptwindrichtung werden die Wohnhäuser durch Wald und das Relief abgeschirmt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bleibt zudem unverändert und setzt die zulässige und stadtplanerisch verträgliche Bebauung des Gebietes fest. Durch den Fortbestand ergeben sich keine abwägungsrelevanten Konflikte.	    
3.2 Umweltschutz, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Konflikt
3.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)	Konflikt
Brutvögel: Die Potenzialfläche wird überwiegend als Acker genutzt, lediglich kleinräumig kommen Ruderalfluren, Grünland, Hecken und Baumreihen vor. Diese bieten grundsätzlich Bruthabitate für Vogelarten, die Windenergieanlagen in artspezifischen Abständen meiden. Jedoch sind bereits Windenergieanlagen vorhanden und der vorhabenbezogene Bebauungsplan bleibt unverändert. Er setzt weiterhin die zulässige und stadtplanerisch verträgliche Bebauung des Gebietes fest. Durch den Fortbestand ergeben sich keine abwägungsrelevanten Konflikte. Das Gefährdungspotenzial gegenüber Kollision an Windenergieanlagen besonders gefährdeter Großvogelarten wurde auf Grundlage zusätzlicher Erfassungen (BIODATA 2014) vorsorgeorientiert vor dem Hintergrund der Abstandsempfehlungen aus NLT (2014) und LAG-VSW (2007 sowie 2014 Entwurf) abgeschätzt. Aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und relativ häufigen Verbreitung im Stadtgebiet stand der Rotmilan dabei im Mittelpunkt der Betrachtung. Gemäß NLT (2014) kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Einhaltung eines Mindestabstandes zum Horst von ≥ 1500 m weitestgehend ausgeschlossen werden (NLT 2014, S. 14). Die Rechtsprechung sieht unter Berufung auf die Empfehlungen der Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelwarten (LAG-VSW 2007) die Schwelle, deren Unterschreitung zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt, bereits bei 1.000 m (vgl. VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012, VK 749/11.KS). Im Abstand von rd. 500 m und damit deutlich unterhalb der o.g. Abstände wurde in nördlicher Richtung ein einzelner Brutverdacht des Rotmilans kartiert. Allerdings gelangen im Bereich des Windparks und dessen Umgebung (Untersuchungsbereich „Hube-Nordost“) keine Rotmilanbeobachtungen. Die Eignung der Fläche als Nahrungshabitat wird als von geringerer Bedeutung eingeschätzt (s. Biodata 2014, S. 8 u. S. 15). Insoweit ist trotz des geringen Abstandes zum Brutverdachtsstandort zu vermuten, dass die Potenzialfläche für Windenergieanlagen nur sporadisch oder jedenfalls in geringerem Umfang zur Nahrungssuche aufgesucht wird, als dies nach der alleinigen Abstandsbetrachtung zu erwarten wäre. Der Windpark besteht zudem bereits und ist auch derzeit schon als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen	 

dargestellt. Durch die Beibehaltung dieser Ausweisung ergeben sich keinerlei Veränderungen der bestehenden Situation. Die vorhandene Bestandssituation ist hier maßgeblich für die Beibehaltung der Fläche. Zu weiteren kollisionsgefährdeten Vogelarten liegen keine Nachweise oder Hinweise zu einem Vorkommen vor, welches die artspezifischen Abstandsempfehlungen der o.g. Quellen unterschreitet. Aktuell bestehen somit keine abwägungsrelevanten Konflikte. Gastvögel: Es liegen keine Hinweise zu relevanten Gastvogelvorkommen vor. Durch die Bestätigung des rechtskräftigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. des bestehenden Windparks ergeben sich keine abwägungsrelevanten Konflikte. Fledermäuse: Diese Fläche wurde bezüglich der Fledermäuse nicht untersucht. Durch den Fortbestand der Darstellung bzw. des vorhandenen Windparks ergeben sich keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
3.2.2 Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)	Konflikt
Die Potenzialfläche weist nur randlich auf rd. 1 ha besonders schutzwürdige Böden mit hoher Ertragsfähigkeit auf. Die Bodenwertzahlen schwanken zwischen rd. 30 und 68. Diese Potenzialfläche weist im Vergleich zu den anderen Potenzialflächen den mit Abstand geringsten Anteil besonders schutzwürdiger Böden auf. Zudem sind die Windenergieanlagen bereits errichtet. Die Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen bewirkt somit keine negativen Umweltauswirkungen. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
3.2.3 Wasser / Hochwasserschutz (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a), Abs. 8 e) und Nr. 12 BauGB)	Konflikt
Gewässer oder besondere Funktionen des Grundwassers sind nicht betroffen. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
3.2.4 Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer a) BauGB)	Konflikt
Landschaftsbild: Die Potenzialfläche liegt in einem Landschaftsraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Landschaftsräume mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild befinden sich nördlich in rd. 300 m Abstand und südlich in rd. 900 m Abstand zur Potenzialfläche. In östlicher Richtung liegt in rd. 200 m Entfernung ein Landschaftsraum mit hoher Bedeutung. Es existieren keine das Landschaftsbild belebenden Einzelelemente mit besonderer Bedeutung. In der Potenzialfläche sind bereits 10 Windenergieanlagen vorhanden. Die Art und das Maß der Nutzung einschließlich einer Höhenbegrenzung sind durch den rechtskräftigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Die Potenzialfläche und deren Umfeld sind durch die vorhandenen Windenergieanlagen bereits im nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan rechtlich zulässigen Umfang vorbelastet. Der Erhalt der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen verursacht keine zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen. Es bestehen keine neuen abwägungsrelevanten Konflikte. Sichtbeziehungen/Fernsicht: Der bestehende Windpark ist zwar von mehreren Aussichtspunkten („An der Mühle“ und Greener Burg) sichtbar. Die Hauptblickrichtung von diesen Aussichtspunkten weist jedoch in andere Richtungen, so dass mit diesen kein Konflikt besteht. Die Besonderheit der Potenzialfläche ist die Fernsicht in das Tal von Naensen bis Wenzen und zur anderen Seite in das Leinetal, welche durch den vorhandenen Windpark beeinträchtigt wird. Dies ist jedoch die vorhandene Vorbelastungssituation. Durch die Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen werden keine zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen verursacht. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
3.2.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer b) BauGB)	Konflikt
Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete durch Windenergieanlagen in der Potenzialfläche sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung.	

3.2.6 Vermeidung von Emissionen, erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer e) und f), Nr. 8 e) BauGB)	Konflikt
Durch die Windenergienutzung können Treibhausgasemissionen vermieden werden, was als positive Umweltauswirkung zu bewerten ist. Im Bereich der Potenzialfläche ist nach der Windpotenzialfläche der Cube Engineering GmbH, Kassel für den Anlagentyp Nordex N117 mit einer Höhe von 100 m ein Referenzertrag von 60 bis 80 % prognostiziert. Damit ist die Potenzialfläche seitens der Windhöflichkeit für das Errichten von Windenergieanlagen geeignet.	
3.2.7 Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Ziffer e) und f) BauGB)	Konflikt
Ein Landschaftsplan ist nur im Bereich des alten Gebietes der Stadt Einbeck vorhanden. Die Potenzialfläche ist als Bereich für die „Anreicherung der Landschaftsstruktur mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Die Maßnahmen des Naturschutzes sind auch mit der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan noch umsetzbar. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
3.3 Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 und Abs. 8 d) - e) BauGB)	Konflikt
Wege und Straßen: In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Wege und Gemeindestraßen enthalten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ordnet die Windenergieanlagen bezüglich der Wege und Straßen, so dass keine abwägungsrelevanten Konflikte bestehen. Leitungen: Südlich der Potenzialfläche ist die Freileitung Wahle-Mecklar geplant. Es ist zu erwarten, dass diese in einem mit dem Windpark zu vereinbarenden Abstand errichtet wird, so dass keine abwägungsrelevanten Konflikte zwischen der Freileitung und dem Windpark bestehen. Luftfahrt/Flugsicherheit: Die Belange der Luftfahrt und Flugsicherheit sind nicht in besonderer Weise betroffen. Aufgrund der bestehenden Vorschriften zur Kennzeichnung von Windenergieanlagen bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
3.4 Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) - b) und f) BauGB)	Konflikt
Land- und Forstwirtschaft: Die Forstwirtschaft ist nicht betroffen. Die Windenergieanlagen sind bereits errichtet. Durch den Erhalt der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entsteht keine zusätzliche Auswirkung auf die Landwirtschaft. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
3.5 Verteidigung und Zivilschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)	Konflikt
Nicht betroffen	
3.6 Private Belange	Konflikt
Die Aufhebung eines Bebauungsplanes würde im vorliegenden Fall wertmindernd in das Eigentum Privater eingreifen. Deshalb entstehen gemäß § 42 BauGB im Fall der Aufhebung Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Einbeck. Mit der städtebaulich verträglichen Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen können die Entschädigungsansprüche vermieden werden. Die Windenergieanlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergiepark Süllberg“ sind bereits errichtet, durch die Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die privaten Belange Dritter. Es bestehen keine abwägungsrelevanten Konflikte.	
3.7 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Die Vermeidungs- und Kompensationsanforderungen der Eingriffsregelung sind bereits im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der immissionsschutzrechtlichen Zulassung geprüft und bewältigt worden. Ein weitergehender Bedarf besteht nicht.	

3.8 Leistungsfähigkeit der Potenzialfläche

Merkmal	Fläche	Pot. WEA Anzahl (1 WEA je 15 ha)	Potenzielle Nennleistung
Potenzialfläche	79 ha	10 WEA	Nicht bekannt.
FNP Darstellung	79 ha	10 WEA	Nicht bekannt.

3.9 Summarische Abwägung aller relevanten Belange

Der Erhalt des rechtskräftigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen bewirkt gegenüber der rechtskräftigen Darstellung keine zusätzlichen Konflikte. Die vorhandenen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu Art und Maß der baulichen Nutzung stellt sicher, dass durch die Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen nur städtebaulich verträgliche Windenergieanlagen errichtet werden können. Durch die Höhenbegrenzung ist trotz des geringeren Abstandes zu Wohnhäusern, im Vergleich zu geänderten/neuen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen, keine stärkere Belastung für die Bevölkerung im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwarten.

Die Erforderlichkeit der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ist schon deshalb gegeben, damit der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windenergiepark Süllberg“ erhalten werden kann und damit die Windenergieanlagen weiterhin baurechtlich geordnet sind.

ungeeignet

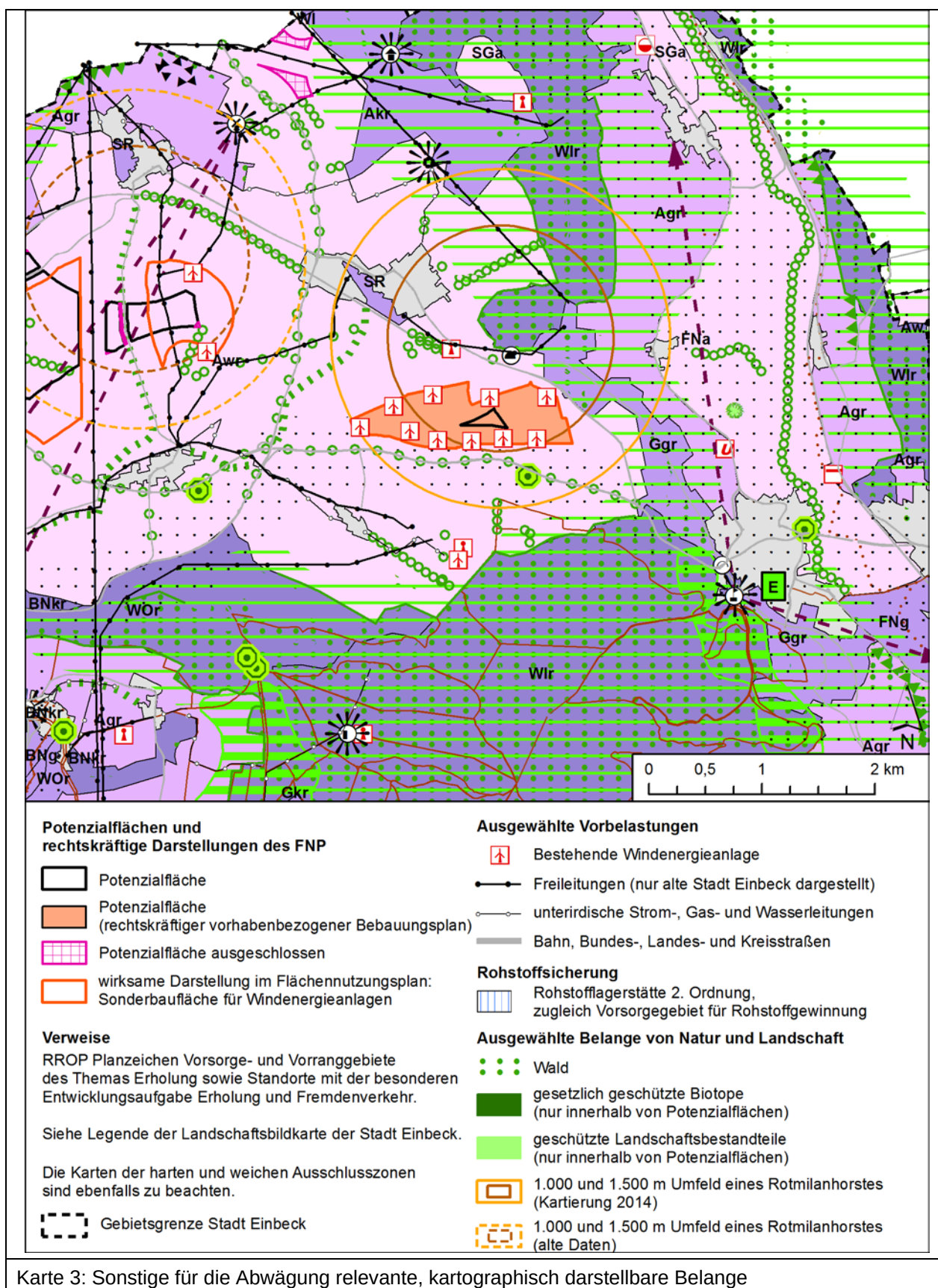


geeignet



D. Mögliche Änderung des Flächennutzungsplanes

Nicht erforderlich



Karte 3: Sonstige für die Abwägung relevante, kartographisch darstellbare Belange